

# REGIONALPLAN

## OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE

### 1. Gesamtfortschreibung 2009

in der Fassung des Satzungsbeschlusses VV 12/2008 der Verbandsversammlung  
des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge vom 15.12.2008,  
des Nachtragsbeschlusses zur Satzung VV 02/2009 vom 25.02.2009  
und des Genehmigungsbescheides vom 28.08.2009  
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPlG  
am 19.11.2009

## Teil 2

### Anlage 4 des Umweltberichtes

#### Erhaltungsziele der FFH-Gebiete

**Ergebnisse der Ersterfassung in den FFH-Gebieten mit bestätigten Managementplan bzw. weitgehend abgeschlossener Ersterfassung - Aktualisierung der Erhaltungsziele**

FFH-Geb.-Nr.	MAP liegt vor seit:	durch regionalpl. Festlegung betroffen	Lebensraumtyp durch MAP bisher nicht bestätigt	Lebensraumtyp im MAP neu erfasst	Arten durch MAP bisher nicht bestätigt	Arten im MAP neu erfasst
1	2008 (Vordere SSZ)	x	7220, 8150, 9130, 91E0	3150		
23		x				
33	2007	x	9160			Spanische Flagge, Mopsfledermaus, Teichfledermaus
34		x				
36	2005	x	3150, 8150, 8230, 9130, 9160	6510, 4030		Mopsfledermaus
37	2005	x	6210, 7230, 8150	6230	Hirschkäfer, Eremit, Bachneunauge	Bechsteinfledermaus
38	2005	x	8150, 8220,	8150, 8220	Fischotter	Bechsteinfledermaus
39	2006					
40	2005	x	91E0*		Arten werden in EZ nicht konkret benannt	Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus
41		x				
42	2006	x		7140, 8150	Schwarzblauer Bläuling	Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus
43	2006 (Entwurf)	x	4030, 8230, 91D1	8210, 8310	Mopsfledermaus, Biber	Atlantischer Lachs
44	2006	x	9110	9410		Luchs, Nordfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus
46	2006 (Entwurf)	x	6430, 7140, 7150	91E0*	Luchs	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Große Moosjungfer
49		x				
63	2006	x	2310		Schwarzblauer Bläuling	Luchs, Mopsfledermaus
83		x				
84	2006 (Entwurf)					
85		x				
86	2007 (Entwurf)	x	3260, 9110, 9180*	6210	Kleine Flussmuschel	
87		x				
88	2006 (Entwurf)	x	3150, 9170, 91D1	9160, 9190	Wolf, Schlammpeitzger	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
92	2004	x				Großes Mausohr
143	2006	x	3270, 4030, 6430, 8220, 8230, 9160, 9180*, 91F0			

**Ergebnisse der Ersterfassung in den FFH-Gebieten mit bestätigten Managementplan bzw. weitgehend abgeschlossener Ersterfassung - Aktualisierung der Erhaltungsziele**

FFH-Geb.-Nr.	MAP liegt vor seit:	durch regionalpl. Festlegung betroffen	Lebensraumtyp durch MAP bisher nicht bestätigt	Lebensraumtyp im MAP neu erfasst	Arten durch MAP bisher nicht bestätigt	Arten im MAP neu erfasst
145	2006 (Entwurf)	x	3140, 9180, 91D1	3130, 8220	Groppe, Schlammpeitzger	Großes Mausohr, Mopsfledermaus
148		x				
149		x				
150	2005	x	3270, 6410, 91F0	3130, 7140		Grüne Keiljungfer, Kammmolch
151		x				
152	2005		4030, 6410	3150, 6510, 91E0		
153		x				
154		x				
155	2005					
156		x				
157	2005	x	3150, 3260	3130, 6430, 6510, 9170, 9190		
158		x				
159						
160	2005	x	4030	9190		
161	2006	x	6430, 7150, 9130	3160, 6510, 7140, 9160	Groppe	Großes Mausohr, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
162		x				
163		x				
164						
165						
166	2005	x	4030, 8230	8210		
167	2005	x	6240, 8220	6110, 7220, 91E0		Mopsfledermaus, Großes Mausohr
168	2007 (Entwurf)	x	8150, 3150			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, 8 Fledermausarten des Anh. IV
169	2005 (Entwurf)	x	9160, 91F0	6510, 3150		Eremit
170		x				
171	2007 (Entwurf)	x	6430, 8150, 9130	6110*, 6230*, 8210		Spanische Flagge, Rogers Kapuzenmoos, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr
172						
173	2006	x	9180			Mopsfledermaus, Großes Mausohr
174	2006 (Entwurf)			7140		

**Ergebnisse der Ersterfassung in den FFH-Gebieten mit bestätigten Managementplan bzw. weitgehend abgeschlossener Ersterfassung - Aktualisierung der Erhaltungsziele**

FFH-Geb.-Nr.	MAP liegt vor seit:	durch regionalpl. Festlegung betroffen	Lebensraumtyp durch MAP bisher nicht bestätigt	Lebensraumtyp im MAP neu erfasst	Arten durch MAP bisher nicht bestätigt	Arten im MAP neu erfasst
175		x				
176						
177	2005		6430			
178	2007	x	8150	8210, 9180		Großes Mausohr, 8 Fledermausarten des Anh. IV
179		x				
180		x				
181		x				
182		x				
183						
184		x				
185	2005		8150			
189	2005	x	6510, 9170			
201		x	91D2, 91F0	9110	Bachneunauge	
204	2007 (Entwurf)	x	3150, 6230, 8220	6210, 8230		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Mopsfledermaus
207		x		6430		
237		x				
252	2006	x	6130, 8150		Schwarzblauer Bläuling	Spanische Flagge
254		x				
272	2006 (Entwurf)	x			Teichfledermaus	Kleine Hufeisennase, Bechsteinfledermaus

## Erhaltungsziele der FFH-Gebiete

Anlage 4

Gebietsnummer: **BB FFH-183** EU-Nummer: **(SCI 4545-303)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Gohrische Heide**

Gebietscharakteristik:

3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea

Subtypen:

3131 mit Vegetation der Littorelletalia

3132 mit Vegetation der Isoeto-Nanojuncetea

4030 Trockene europäische Heiden

6120 \* Trockene, kalkreiche Sandrasen

Gebietsnummer: **BB FFH-226** EU-Nummer: **(SCI 4547-302)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Untere Pulsnitzniederung**

Gebietscharakteristik:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Subtyp:

6431 Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

91D1 \* Birken-Moorwald

Bachneunauge, Biber, Bitterling, Fischotter, Schlammpeitzger, Schwarzblauer Bläuling, Schwimmendes Froschkraut

Gebietsnummer: **BB FFH-495** EU-Nummer: **(SCI 4446-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Mittellauf der Schwarzen Elster**

Gebietscharakteristik:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 3270 Schlammige Flussufer mit Vegetation
- 6430 Feuchte Hochstaudensäume inkl. Waldsäume
- 6440 Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler
- 6510 Extensive Mähwiesen
- 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene
- 91D1\* Birkenmoorwald
- 91E0\* Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern
- 91F0 Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder am Ufer großer Flüsse

Bachneunauge, Biber, Bitterling, Fischotter, Großes Mausohr, Heldbock, Hirschkäfer, Kammmolch, Rapfen, Rotbauchunke, Schlammpeitzger, Schwarzblauer Bläuling, Schwimmendes Froschkraut

Gebietsnummer: **BB FFH-498** EU-Nummer: **(SCI 4546-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Kleine Röder**

Gebietscharakteristik:

3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea

Subtypen:

3131 mit Vegetation der Littorelletalia

3132 mit Vegetation der Isoeto-Nanojuncetea

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Subtyp:

6431 Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [Stellario-Carpinetum]

91D0 \* Moorwälder

Subtypen:

91D1 \* Birken-Moorwald

91D2 \* Waldkiefern-Moorwald

91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion alba*)

Bachneunauge, Biber, Bitterling, Fischotter, Kammolch, Rotbauchunke, Schlammpeitzger, Schwimmendes Froschkraut

Gebietsnummer: **BB FFH-504** EU-Nummer: **(SCI 4545-302)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Elbdeichvorland Mühlberg-Strehla**

Gebietscharakteristik:

3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.

6120 \* Trockene, kalkreiche Sandrasen

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Subtyp:

6431 Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan

6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

91E0 \* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Biber, Fischotter, Rapfen, Steinbeißer

Gebietsnummer: **BB FFH-509** EU-Nummer: **(SCI 4547-303)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Pulsnitz und Niederungsbereiche**

Gebietscharakteristik:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

6230 \* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Subtyp:

6431 Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*) [Stellario-Carpinetum]

91E0 \* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Bachneunauge, Biber, Bitterling, Fischotter, Kammolch, Schlammpeitzger, Schwarzblauer Bläuling, Steinbeißer

Gebietsnummer: **BB FFH-553** EU-Nummer: **(SCI 4546-303)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Große Röder**

Gebietscharakteristik:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Subtyp:

6431 Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

91E0 \* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Bachneunauge, Biber, Bitterling, Fischotter, Schlammpeitzger, Schwimmendes Froschkraut

Gebietsnummer: **BB FFH-657** EU-Nummer: **(SCI 2935-306)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Elbe**

Gebietscharakteristik:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.

6120 \* Trockene, kalkreiche Sandrasen

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Subtyp:

6431 Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Bachneunauge, Biber, Bitterling, Fischotter, Flussneunauge, Lachs, Meerneunauge, Rapfen, Rotbauchunke, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Weißflossiger Gründling

Gebietsnummer: **BB FFH-696** EU-Nummer: **(SCI 4648-305)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Fledermausquartiere Schloss und Kirche Großmehlen**

Gebietscharakteristik:

Großes Mausohr

Gebietsnummer: **CZ FFH-042** EU-Nummer: (**CZ 0424031**) Managementplan vorhanden

Gebietsname: **České Svýcarsko ("Böhmische Schweiz")**

Gebietscharakteristik:

1. Erhaltung einer mitteleuropäisch bedeutsamen Felslandschaft von großer Ausdehnung mit Sandsteinformationen mit Tafelbergen, Tälern, Schluchten und Gründen sowie einzelnen Basaltdurchtragungen und Granodioriten, in der insbesondere verschiedene naturnahe Waldgesellschaften sowie naturnahe Fließgewässer vorkommen. Das Elbsandsteingebirge gilt in seiner Ausdehnung und seinem Formenreichtum als in Mitteleuropa einmalige Erosionslandschaft der Kreidezeit.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, unter Beachtung des Schutzzwecks des Nationalparks Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Oligo- bis mesotrophe, basenarme Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
- Natürliche eutrophe Seen (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Trockenen Heiden (Lebensraumtyp 4030)
- Tresben-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
- Artenreichen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230)
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden (Lebensraumtyp 6410)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520)
- Übergangs- und Schwinggrasmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Kalkschutthalden (Lebensraumtyp 8160)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Höhlen (Lebensraumtyp 8310)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene (Lebensraumtyp 9190)
- Moorwälder (Lebensraumtyp 91D0)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
- Bodensaure Nadelwälder (Lebensraumtyp 9410)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, unter Beachtung des Schutzzwecks des Nationalparks Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*) und Lachs (*Salmo salar*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Gebietsnummer: **CZ FFH-042** EU-Nummer: (**CZ 0424111**)Managementplan vorhanden Gebietsname: **Labské údolí ("Elbtal")**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das Natura 2000 - Gebiet insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung des überregional bedeutsamen, außerordentlich struktur- und artenreichen Elbtales im Sandsteingebirge mit Engtalcharakter und meist beidseitigen bewaldeten, felsreichen Steilhängen, wertvollen Auwaldbeständen und ausgedehnten Grünlandflächen.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
  - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
  - Flüsse mit Schlammhängen (Lebensraumtyp 3270)
  - Trockene Heiden (Lebensraumtyp 4030)
  - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
  - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
  - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
  - Höhlen (Lebensraumtyp 8310)
  - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
  - Mitteleuropäische Kalk-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9150)
  - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
  - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
  - Erlen-Eschen- und Weichholzlauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
  - Bodensaure Nadelwälder (Lebensraumtyp 9410)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Lachs (*Salmo salar*) und Froschkraut (*Luronium natans*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Gebietsnummer: **FFH-001E** EU-Nummer: **(SCI 5050-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Nationalpark Sächsische Schweiz**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Nationalpark Sächsische Schweiz" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung einer mitteleuropäisch bedeutsamen Felslandschaft von großer Ausdehnung mit Sandsteinformationen mit Tafelbergen, Tälern, Schluchten und Gründen sowie einzelnen Basaltdurchragungen und Granodioriten, in der insbesondere verschiedene naturnahe Waldgesellschaften sowie naturnahe Fließgewässer vorkommen. Das Elbsandsteingebirge gilt in seiner Ausdehnung und seinem Formenreichtum als in Mitteleuropa einmalige Erosionslandschaft der Kreidezeit.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, unter Beachtung des Schutzzwecks des Nationalparks Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Trocken Heiden (Lebensraumtyp 4030)
- Artenreichen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Kalktuff-Quellen (prioritärer Lebensraumtyp 7220)
- Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
- Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Höhlen (Lebensraumtyp 8310)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, unter Beachtung des Schutzzwecks des Nationalparks Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Luchs (*Lynx lynx*), Fischotter (*Lutra lutra*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Westgroppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Lachs (*Salmo salar*), Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) (prioritäre Art), Prächtiger Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*) und Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung der Unzerschnittenheit der bedeutenden Wald-Felslandschaft u. a. mit Vorkommen störungsempfindlicher Tierarten mit großflächigem Lebensraumanspruch
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
- der schrittweisen Waldpflege und Entwicklung der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnahe Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur
- der in weiten Bereichen von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung von Fels- und Waldgebieten
- der Erhaltung bzw. örtlichen Revitalisierung einer natürlichen Dynamik im Abflussgeschehen sowie der Gewässer- und Uferstruktur und damit Förderung naturnaher gewässer- und auentypischer Lebensräume
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und der Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung von naturnahen Gewässerzoozönosen, darunter der bedeutenden Fischpopulationen
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, extensiven Bewirtschaftung
- der Erhaltung und Ausprägung des Ruhecharakters des Gebietes
- der Lenkung der Erholungsnutzungen zur Minimierung von Störungen natürlicher Lebensräume sowie von Tier-

und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-020E** EU-Nummer: **(SCI 4944-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Striegistäler und Aschbachtal**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Striegistäler und Aschbachtal" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1) Erhaltung des struktureichen, submontan-hochcollinen Tälersystemes der Großen und der Kleinen Striegis sowie des Aschbachs, das sich teilweise mit Engtalcharakter stark mäandrierend und mit wechselnden Expositionen durch das Mittelgebirgsvorland zieht, der Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und Schluchtwälder, der Felsbildungen mit Kalk- und Serpentinorkommen sowie der naturnahen Quellbereiche.

2) Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Flechten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8210)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA2000 von Bedeutung sind.

3) Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Westgroppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4) Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5) Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums der Gewässerökosysteme
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und der Erhaltung bzw.

Verbesserung ihrer Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung von naturnahen Gewässerzoozönosen, darunter der bedeutenden Fischpopulationen

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung Struktur- und artenreicher, auentypischer Lebensräume und der Sicherung von Retentionsräumen
- der Erhaltung der Felsbildungen mit Kalk- und in Sachsen sehr seltenen Serpentinorkommen
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums

- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist

- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung

- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-023E** EU-Nummer: **(SCI 4746-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Seußlitzer Gründe**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Seußlitzer Gründe" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung der überregional bedeutsamen, reich gegliederten Seitentäler im Übergangsbereich vom Elbtal zur Großenhainer Pflege mit einem größeren Komplex naturnaher colliner Laubwaldgesellschaften, thermophiler Vegetation und naturnahen Bachläufen sowie mit kleinflächigen Wiesenbereichen und mehreren kleinen Teichen innerhalb eines intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeldes.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
  - Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
  - Steppen-Trockenrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6240\*)
  - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
  - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
  - Kalkhaltigen Schutthalden (prioritärer Lebensraumtyp 8160\*)
  - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
  - Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
  - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
  - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
  - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
  - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
  - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums sowie strukturreicher Waldränder im Grenzbereich zu den Hochflächen
  - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Wald- und Felsbereiche
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Naturnähe des Fließgewässers, seiner Zuflüsse und Quellbereiche, der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
  - der Erhaltung und zielgerichteten Pflege der kleinflächigen Vorkommen wertvoller Offenlandgesellschaften mit artenreichen mageren Frischwiesen und Halbtrockenrasen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
  - der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-033E** EU-Nummer: **(SCI 4949-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung eines repräsentativen Ausschnittes des überregional bedeutsamen, durch mehrere Seitentäler und Gründe gegliederten rechten Elbtalanges, welcher steil zur Elbaue abfällt. Das Gebiet ist Refugialgebiet wärmeliebender Pflanzenarten und wird durch einen Laubwaldkomplex mit großflächigen gut ausgeprägten Vorkommen von Eichen-Hainbuchenwäldern, naturnahen azidophilen Traubeneichen-Buchenwäldern und Ahorn-Schatthangwäldern sowie Kiefernreliktstandorten auf Felsen und naturnahen Bachläufen geprägt.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Eremit (*Osmoderma eremita*) (prioritäre Art) und Schwarzblauer Bläuling (*Maculinea nausithous*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung bzw. der großflächigen zielgerichteten Entwicklung der naturnahen Laubwaldbestände, insbesondere der bedeutsamen und großflächigen Eichen-Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder, unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums sowie strukturreicher Waldränder im Grenzbereich zu den Hochflächen
- der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Waldbereiche an den Borsberghängen und im Friedrichsgrund
- der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für mehrere Fledermausarten
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Naturnähe der Bäche und Quellbereiche, der Durchgängigkeit der Fließgewässer und der Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Amphibien- und Fischpopulationen
- der Erhaltung von Winterquartieren verschiedener Fledermausarten, die aufgrund der Individuenzahlen z. T. eine sehr hohe Bedeutung besitzen, so z. B. der Brauereikeller im Vogelgrund bei Pillnitz als wichtiges Winterquartier der Kleinen Hufeisennase
- der Erhaltung und zielgerichteten Pflege der kleinflächigen Vorkommen artenreicher wechselfeuchter Grünlandgesellschaften insbesondere als Lebensraum des Schwarzblauen Bläulings mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des

Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-034E** EU-Nummer: **(SCI 4545-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung des überregional bedeutsamen, außerordentlich struktur- und artenreichen Elbtales von der Landesgrenze in der Sächsischen Schweiz bis Mühlberg im sächsischen Tiefland, im Sandsteingebirge mit Engtalcharakter und meist beidseitigen bewaldeten, felsreichen Steilhängen sowie stromabwärts als offene Auenlandschaft mit Altwässern, wertvollen Auwaldbeständen und ausgedehnten Grünlandflächen.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Flüsse mit Schlammhängen (Lebensraumtyp 3270)
- Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Kalktuffquellen (prioritärer Lebensraumtyp 7220\*)
- Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Höhlen (Lebensraumtyp 8310)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
- Hartholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Maifisch (*Alosa alosa*), Rapfen (*Aspius aspius*), Westgroppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), Lachs (*Salmo salar*), Eremit (*Osmoderma eremita*) (prioritäre Art), Schwarzblauer Bläuling (*Maculinea nausithous*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung und abschnittsweisen Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik und naturnaher Fließgewässerstrukturen einschließlich der zeitweiliger Überflutung auf geeigneten Flächen sowie der Erhaltung und Förderung eines naturnahen Grund- und Oberflächenwasserregimes der Auenbereiche
- der Erhaltung der Durchgängigkeit der Elbe und der Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der artenreichen Fischpopulation mit mehreren Wanderfischarten
- der Vermeidung jeglicher Verschlechterung der aktuellen Fließgewässerstrukturgüte der Elbe durch Verzicht auf Gewässerver- und -ausbau über ausgewählte Unterhaltungsmaßnahmen hinaus
- Erhaltung und Entwicklung wertvoller Gewässerstrukturen wie Flussschotter-, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung naturnaher Mündungsbereiche der zahlreichen Nebenflüsse und -bäche
- der Erhaltung und Förderung autotypischer Lebensräume, wie z. B. der wertvollen Hart- und Weichholzaunenwälder, insbesondere für die Erhaltung und Entwicklung der überregional bedeutsamen Biberpopulation
- der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung der Pillnitzer und der Gauernitzer Elbinsel

- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen und Auenwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
- der Erhaltung günstiger Habitatbedingungen für das einzige ostdeutsche Vorkommen der Würfelnatter (Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie)
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-036E** EU-Nummer: **(SCI 5047-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung des überwiegend steilwandigen und felsreichen Tales der Roten Weißeritz mit einem ausgedehnten Komplex naturnaher, artenreicher Laubmischwälder, strukturreichem Gewässerlauf und Auengrünland im Kerbsohlental des oberen Abschnittes sowie des muldenförmigen, überwiegend bewaldeten Oelsabachtales mit naturnahen Bachabschnitten, Auenwaldbeständen und mehreren Teichen.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Westgroppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums der Gewässerökosysteme von Roter Weißeritz und Oelsabach und ihrer Auenbereiche sowie der Erhaltung wertvoller Gewässerstrukturen wie Kies-, Sand- und Schlammabänke
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
- der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Wald- und Felsbereiche des Rabenauer Grundes sowie ausgewählter Fließgewässerabschnitte der Roten Weißeritz
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-037E** EU-Nummer: **(SCI 4947-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung weiter Talabschnitte des Fließgewässersystems von Wilder und Vereinigter Weißeritz von den Kammlagen des Osterzgebirges bis zum Übergangsbereich zur Dresdner Elbtalweitung mit fast durchgängig naturnahem Gewässerlauf und Auenwaldsäumen, reich gegliederten, felsreichen und naturnah bewaldeten (Kerb)talhängen in den unteren und mittleren Lagen sowie überwiegend offenem Charakter mit ausgedehnten Talwiesen und wertvollen Grünlandgesellschaften in den oberen Berglagen.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
- Artenreichen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230\*)
- Steppen-Trockenrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6240\*)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520)
- Kalkreichen Niedermoore (Lebensraumtyp 7230)
- Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
- Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Westgroppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Eremit (*Osmoderma eremita*) (prioritäre Art) und Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) (prioritäre Art), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietsystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche in allen Abschnitten sowie der Erhaltung wertvoller Gewässerstrukturen wie Kies-, Sand- und Schlammflächen
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften sowie der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse und als wichtiger Lebensraum für an Altholz gebundene Arten wie Eremit und Hirschkäfer
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen Grünlandgesellschaften mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung, unter besonderer Berücksichtigung der sehr seltenen kalkreichen Niedermoorstandorte
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung

in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-038E** EU-Nummer: **(SCI 5148-304)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Weicholdswald**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Weicholdswald" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung eines Komplexes montaner und submontaner Fichten-(Tannen-)Buchenwälder mit eingestreuten Edellaubholz-Gesellschaften und Waldquellsümpfen auf einem lang gestreckten Härtingszug im oberen Osterzgebirge, der durch Quellbäche, Runsen und Hangmulden reich gegliedert ist.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
  - Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520)
  - Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
  - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
  - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
  - Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
  - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*) und Luchs (*Lynx lynx*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitats.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums sowie der Weißtanne
  - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Waldbereiche
  - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik von Großer und Kleiner Biela als Voraussetzung u. a. für die Erhaltung der kleinflächigen, gut ausgeprägten Erlen-Eschen-Auenbereiche
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Bestandteil eines Wanderkorridors für gefährdete Säugetierarten im Bereich des oberen Osterzgebirges.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-039E** EU-Nummer: **(SCI 5248-303)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Geisingberg und Geisingwiesen**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Geisingberg und Geisingwiese" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung der überregional bedeutsamen Basaltkuppe des Geisingberges mit verschiedenen Entwicklungsstadien artenreicher montaner Fichten-(Tannen-)Buchenwälder, umgeben von einem großflächigem Komplex artenreicher montaner Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Trophie- und Feuchtegrade mit Steinrücken, Bergwiesen, Feucht- und Nasswiesen, Niedermoorbereichen und Borstgrasrasen einschließlich der für das Gebiet typischen Flora und Fauna. Das Gebiet ist Bestandteil der charakteristischen Steinrückenlandschaft des Osterzgebirges mit traditioneller kleinräumiger Landschaftsstruktur und extensiver Landnutzung.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Artenreichen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230\*)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520)
- Übergangs- und Schwinggrasmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Kalkreichen Niedermoore (Lebensraumtyp 7230)
- Silikattfelsen mit Felsspaltvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) (prioritäre Art) und Firnisglänzendes Sichelmoos (*Drepanocladus vernicosus*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitats.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Sicherung, Erhaltung, Pflege und teilweise Wiederherstellung eines bedeutsamen Komplexes artenreicher montaner Grünlandgesellschaften insbesondere mit Bergwiesen, Borstgrasrasen, Feuchtwiesen, Seggen- und binsenreichen Nasswiesen und Niedermoor mit hoher floristisch-vegetationskundlicher und faunistischer Bedeutung, unter besonderer Berücksichtigung der sehr seltenen kalkreichen Niedermoorstandorte
- der Erhaltung, Pflege und Nutzung der landschaftstypischen traditionellen Steinrückenlandschaft mit ihrer wertvollen Fauna und Flora
- der Erhaltung der historisch gewachsenen Wald-/Offenlandverteilung
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der bedeutenden Bergwiesen und Borstgrasrasen über extensive Bewirtschaftung in regelmäßigen standorts- und wiesentypspezifischen Zyklen sowie zu räumlich und zeitlich gestaffelten Terminen
- der Schutz und die Erhaltung eines der in Sachsen sehr seltenen Vorkommen vom Firnisglänzenden Sichelmoos oberhalb der Spülkippe an der Kleinen Biela
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums sowie der Weißtanne
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Vermeidung einer weiteren Intensivierung der touristischen Nutzung des Gebietes, sofern sie im Widerspruch zu Natura 2000-Belangen steht
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des

Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-040** EU-Nummer: **(SCI 5248-302)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Hemmschuh**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Hemmschuh" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung eines bewaldeten Riedels des Erzgebirgskammes mit einem Komplex montaner Fichten-(Tannen-) Buchenwälder bodensaurer und partiell basenreicher Standorte, edellaubholzreicher Bach- und Quellwälder und eingestreuten Quellhorizonten einer Urkalklinse sowie angrenzend kleinflächige Talwiesen der Wilden Weißeritz.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8210)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums sowie der Weißtanne, wobei die in Sachsen seltenen kalkbeeinflussten Waldbereiche besonders zu beachten sind
- der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Waldbereiche
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Erhaltung und zielgerichteten Pflege der kleinflächigen Vorkommen artenreicher Grünlandgesellschaften mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
- der Verhinderung einer weiteren Intensivierung des Wintersportbetriebes sowie der weiteren flächenmäßigen Ausdehnung der durch den Ski- und Schlittenbetrieb beeinträchtigten Bereiche
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Bestandteil eines Wanderkorridors für gefährdete Säugetierarten im Bereich der Kammlagen des Osterzgebirges

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-041E** EU-Nummer: **(SCI 5148-302)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Trebnitztal**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Trebnitztal" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung eines steilhängigen, durch einzelne Klippen und Felsgestein gegliederten Kerbsohlentales im mittleren Osterzgebirge, welches durch Vorkommen von submontanen Hainsimsen-Buchenwäldern, edellaubholzreichen Schlucht- und Hangmischwäldern, kleinflächigen Erlen-Eschen-Bachwäldern, einen naturnahen Bachlauf sowie extensiv genutzte Grünlandbestände in der Talau und an Hangbereichen charakterisiert ist.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520)
- Kalkhaltigen Schutthalden (prioritärer Lebensraumtyp 8160\*)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Luchs (*Lynx lynx*) und Westgroppe (*Cottus gobio*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften, insbesondere der bedeutenden Schlucht- und Schatthangwälder, unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
- der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Waldbereiche sowie ausgewählter Fließgewässerabschnitte der Trebnitz
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzooönose, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der verschiedenen ausgeprägten Grünlandbereiche mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Bestandteil eines Wanderkorridors für gefährdete Säugetierarten im Bereich des Osterzgebirges
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-042E** EU-Nummer: **(SCI 5149-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Mittelgebirgslandschaft um Oelsen**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Mittelgebirgslandschaft um Oelsen" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung einer überregional bedeutsamen, traditionellen Steinrückenlandschaft des Osterzgebirges, welche eines der ältesten und bedeutendsten Naturschutzgebiete in Sachsen aufweist und durch klimatische Besonderheiten, Steilhangwälder mit eingestreuten Wiesenflächen unterschiedlicher Feuchte- und Trophiegrade (Berg- und Frischwiesen, Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen) sowie Nieder- und Zwischenmoorbereichen charakterisiert ist und das letzte deutsche Vorkommensgebiet des inzwischen in Deutschland ausgestorbenen Ziesels (*Citellus citellus*) war.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Artenreichen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230\*)
- Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520)
- Übergangs- und Schwinggrasmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Kalkreichen Niedermoore (Lebensraumtyp 7230)
- Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
- Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Luchs (*Lynx lynx*), Fischotter (*Lutra lutra*), Westgroppe (*Cottus gobio*) und Schwarzblauer Bläuling (*Maculinea nausithous*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Sicherung, Erhaltung, Pflege und teilweise Wiederherstellung eines durch Steinrücken reich strukturierten Mosaiks artenreicher montaner Grünlandgesellschaften insbesondere mit Berg- und Frischwiesen, Borstgrasrasen, Braunseggen-Niedermooren und Pfeifengraswiesen mit hoher floristisch-vegetationskundlicher und faunistischer Bedeutung, unter besonderer Berücksichtigung der sehr seltenen kalkreichen Ausprägungen
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der bedeutenden Berg- und Frischwiesen, Borstgrasrasen sowie Pfeifengraswiesen über extensive Bewirtschaftung in regelmäßigen standort- und wiesentypspezifischen Zyklen sowie zu räumlich und zeitlich gestaffelten Terminen
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher, durchgängiger Fließgewässer (Gottleuba und Mordgrundbach) und der Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums sowie strukturreicher Waldränder im Grenzbereich zu den Hochflächen
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Bestandteil eines Wanderkorridors für gefährdete Säugetierarten im Bereich der Kammlagen des Osterzgebirges
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgehung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-043E** EU-Nummer: **(SCI 5048-302)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Müglitztal**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Müglitztal" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung eines reich strukturierten Talzuges des Osterzgebirges einschließlich Nebentälern vom Erzgebirgskamm bis zum Elbtal mit naturnahen Fließgewässern, ausgedehnten und je nach Exposition und Nährstoffverhältnissen unterschiedlich ausgeprägten Laubwaldgesellschaften, vergleichsweise großflächigen Vorkommen von Felsen und Silikatschutthalden sowie eingestreuten Offenlandgesellschaften verschiedener Trophie- und Feuchtegrade.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Trocken Heiden (Lebensraumtyp 4030)
- Artenreichen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230\*)
- Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
- Flechten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520)
- Übergangs- und Schwinggrasmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Kalktuffquellen (prioritärer Lebensraumtyp 7220\*)
- Kalkreichen Niedermoore (Lebensraumtyp 7230)
- Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Biber (*Castor fiber*), Luchs (*Lynx lynx*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Westgroppe (*Cottus go-bio*) und Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) (prioritäre Art), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- Erhaltung des ausgedehnten, strukturreichen Talzuges mit seiner vielfältigen Lebensraum- und Artenausstattung sowie der landschaftsprägenden traditionellen Steinerückenlandschaft im oberen Einzugsgebiet
- der Erhaltung und in dafür geeigneten Bereichen der Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche sowie der Erhaltung wertvoller Gewässerstrukturen wie Kies-, Sand- und Schlammflächen
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Müglitz und der Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen einschließlich der 2002 in die Müglitz eingesetzten Lachse (*Salmo salar*)
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften, unter besonderer Berücksichtigung der großflächigen und sehr gut ausgeprägten Schluchtwaldbestände
- der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse

- der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigt, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Wald- und Felsbereiche sowie Silikatschutthalden insbesondere im NSG Müglitzhang Schlottwitz
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen Bergwiesen, mageren Frischwiesen und kleinflächigen Halbtrockenrasen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
- der Erhaltung der kleinflächigen Vorkommen sehr seltener kalkreicher Niedermoorstandorte und Kalktuffquellen
- der Erhaltung von Winterquartieren verschiedener Fledermausarten, die aufgrund der Individuenzahlen eine sehr hohe Bedeutung besitzen, so z. B. der Bergbaustollen bei Mühlbach als wichtiges Winterquartier der Kleinen Hufeisennase
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Bestandteil eines Wanderkorridors für gefährdete Säugetierarten im Bereich des Osterzgebirges
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-044E** EU-Nummer: **(SCI 5248-306)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Fürstener Heide und Grenzwiesen Fürstenu**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Fürstener Heide und Grenzwiesen Fürstenu" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung einer charakteristischen Hochflächen-Steinrückenlandschaft in den Kammlagen des Osterzgebirges mit großflächigen Grünlandkomplexen mittlerer und feuchter Standorte, Moorbereichen, naturnahen Bachläufen, Quellmulden und Gehölzen unterschiedlicher Ausprägung einschließlich der für das Gebiet typischen Flora und Fauna..
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
  - Artenreichen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230\*)
  - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
  - Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520)
  - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
  - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
  - Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1\*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Sicherung, Erhaltung, Pflege und teilweise Wiederherstellung eines bedeutsamen Komplexes artenreicher montaner Grünlandgesellschaften insbesondere mit Bergwiesen, Borstgrasrasen, Feuchtwiesen, Nieder-, Zwischen- und Quellmoorbereichen
  - der Erhaltung, Pflege und Nutzung der landschaftstypischen traditionellen Steinrückenlandschaft
  - der Erhaltung der historisch gewachsenen Wald-/Offenlandverteilung
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der bedeutenden Bergwiesen und Borstgrasrasen über extensive Bewirtschaftung in regelmäßigen standorts- und wiesentypspezifischen Zyklen sowie zu räumlich und zeitlich gestaffelten Terminen
  - der Erhaltung bzw. teilweise der Wiederherstellung eines für Sachsen einmalig gut ausgeprägten Birken-Hochmoorwaldes mit Beständen der Karpatenbirke auf der Restfläche eines abgebauten Kammhochmoores, insbesondere durch Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgeglichenen hydrologischen Regimes
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der von naturnahen hydrologischen und morphologischen Verhältnissen der Bäche und Quellbereiche
  - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
  - der Erhaltung bzw. Entwicklung faunistisch bedeutsamer Sukzessionsstadien auf ausgewählten Flächen
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Bestandteil eines Wanderkorridors für gefährdete Säugetierarten im Bereich der Kammlagen des Osterzgebirges
  - der Vermeidung einer weiteren Intensivierung der touristischen Nutzung des Gebietes, sofern sie im Widerspruch zu Natura 2000-Belangen steht
  - der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-046** EU-Nummer: **(SCI 4648-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Molkenbornteiche Stölpchen**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Molkenbornteiche Stölpchen" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung eines wertvollen Teichgebietes im westlichen Randbereich der Königsbrücker Heide, welches mehrere Teiche unterschiedlicher Trophie, ausgeprägte Verlandungszonen, Röhrichtbestände, Grünlandbereiche unterschiedlicher Feuchtegrade, Bruch- und Sumpfwälder sowie bodensaure Eichenwälder aufweist und in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld liegt.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Feuchten Heiden (Lebensraumtyp 4010)
- Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
- Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*), Luchs (*Lynx lynx*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitats.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung des Gebietes als überregional bedeutsames Refugialgebiet von Arten und Pflanzengesellschaften nährstoffarmer Stillgewässer, so der in Sachsen vom Aussterben bedrohten Wassernuss, die im Gebiet ihr größtes und vitalstes sächsisches Vorkommen aufweist sowie des Froschkrautes, für dessen Erhaltung Sachsen europaweite Verantwortung trägt
- der naturschutzkonformen, auf die Förderung mesotropher Verhältnisse zielenden, extensiven Bewirtschaftung der Teiche
- der Erhaltung und Förderung eines naturnahen Grund- und Oberflächenwasserregimes des reich strukturierten Feuchtgebietes einschließlich des Quellgebietes Molkenborn insbesondere mit seinen mit binsen- und seggenreichen Feuchtwiesen, Röhrichtsäumen, Teichboden- und Wasserpflanzengesellschaften sowie Bruch- und Sumpfwäldern und Niedermoorbereichen
- der Erhaltung und zielgerichtete Entwicklung geeigneter Lebensraumstrukturen insbesondere für die bedeutsame Amphibien- und Libellenfauna
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Bestandteil eines Wanderkorridors für gefährdete Säugetierarten im Bereich des sächsischen Tieflandes
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgehung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-049** EU-Nummer: **(SCI 4648-302)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Königsbrücker Heide**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Königsbrücker Heide" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung einer außerordentlich reich strukturierten und artenreichen, für den Naturraum charakteristischen Landschaft auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz mit armen Sandböden und aufgewehten Dünenzügen, großflächigen Sukzessionsserien vom Offenland zum Wald und eingelagerten naturnahen Fließgewässern und Auenbereichen, Stillgewässern und weiteren Feuchtlebensräumen.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Binnendünen mit Sandheiden (Lebensraumtyp 2310)
- Binnendünen mit offenen Grasflächen (Lebensraumtyp 2330)
- Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Feuchten Heiden (Lebensraumtyp 4010)
- Trockenen Heiden (Lebensraumtyp 4030)
- Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
- Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung der Unzerschnittenheit und Störungsarmut eines außerordentlich reich strukturierten und artenreichen Naturkomplexes, welcher u. a. ein für sächsische Verhältnisse einmalig großes Lebensraumpotential für großraumbeanspruchende und störungsempfindliche Arten aufweist
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Bestandteil eines Wanderkorridors für gefährdete Säugetierarten im Bereich des sächsischen Tieflandes
- der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung eines insgesamt 5000 ha großen Bereiches (Naturentwicklungszone des NSG Königsbrücker Heide)
- der zielgerichteten Erhaltung und Entwicklung der Offenlandlebensraumtypen in ausgewählten Teilbereichen (Zone der gelenkten Sukzession des NSG)
- dem schrittweisen Waldumbau der vor allem in den Randbereichen des Gebietes (Pufferzone oder auch Pufferzone des NSG) vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Erhaltung der außerordentlich naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Entwicklung des Struktur- und Artenreichtums der Gewässerökosysteme und ihrer Auenbereiche
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und der Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen, aber auch der Feucht- und Nasswiesenbereiche, in den außerhalb der Naturentwicklungszone gelegenen Bereichen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
- der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit reich strukturierten

Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation unter Beachtung der Habitatansprüche der bedeutenden Amphibienpopulationen

- der Gewährleistung günstiger Habitatbedingungen, vor allem der Nährstoffarmut des betreffenden Stillgewässers für das überregional bedeutende Vorkommen des Schwimmenden Froschkrautes.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-063E** EU-Nummer: **(SCI 4545-304)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung einer überregional bedeutsamen, typischen Landschaft armer Sandböden der Niederterrasse und Binnendünen mit Sukzessionsreihen vom Offenland zum Wald, in der wertvolle naturnahe, zum Teil durch die ehemalige militärische Nutzung geförderte Biotoptypen wie Beerstrauch-Kiefernwälder, Birken-Kiefern-Eichenwälder, Zwergstrauchheiden, Sandmagerrasen und offene Binnendünen vorkommen.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Binnendünen mit Sandheiden (Lebensraumtyp 2310)
- Binnendünen mit offenen Grasflächen (Lebensraumtyp 2330)
- Trocken Heiden (Lebensraumtyp 4030)
- Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Luchs (*Lynx lynx*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Schwarzblauer Bläuling (*Maculinea nausithous*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung und Pflege bzw. der zielgerichteten Wiederherstellung der großflächig vorkommenden, durch Sukzession stark gefährdeten Offenlandbiotoptypen, insbesondere der Zwergstrauchheiden, Sandmagerrasen und offenen Binnendünen (Pflegezone des NSG Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain)
- der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung eines größeren Teilbereiches (Naturentwicklungszone des NSG Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain)
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche, vor allem Bereiche mit aktuellen und potentiellen Vorkommen der bodensauren Eichen(misch-)wälder auf Sandebenen, unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums sowie strukturreicher Waldränder im Grenzbereich zu eingeschlossenen Offenflächen
- der Erhaltung bzw. zielgerichteten Wiederherstellung geeigneter Lebensraumstrukturen für die gebietstypische Amphibienfauna
- der Erhaltung von Sommer- und Winterquartieren zahlreicher Fledermausarten, so z. B. der Bunker auf dem ehemaligen Militärgelände
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Bestandteil eines Wanderkorridors für gefährdete Säugetierarten im Bereich des sächsischen Tieflandes
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-064E** EU-Nummer: **(SCI 4342-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1) Erhaltung des teilweise naturnahen und strukturreichen Abschnittes des Mittellaufs der Elbe als planarem Fluss mit Schlamm- und Schotterbänken, Alt- und Totwässern, Uferstaudenfluren, Weichholz-Auengehölzen, kleinflächig Hartholz-Auenwäldern und Eichen- Hainbuchenwäldern sowie Frisch-, Feucht- und Nasswiesen, inklusive Vorkommen von Stromtalvegetation im Auenbereich sowie einschließlich mehreren strukturreichen und naturnahen Nebengewässern und ihren Auen, wie z.B. Zittelbach, Weinske, Schwarzer Graben und Grüner Mühlgraben.

2) Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Flüsse mit Schlammhängen (Lebensraumtyp 3270)
- Trocken Heiden (Lebensraumtyp 4030)
- Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
- Steppen-Trockenrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6240\*)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Brenndolden-Auenwiesen (Lebensraumtyp 6440)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
- Hartholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA2000 von Bedeutung sind.

3) Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), Lachs (*Salmo salar*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4) Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5) Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen (der langfristigen Erhaltung der Unzerschnittenheit der als Wanderkorridor beispielsweise für anadrome Wanderfischarten sehr wichtigen Elbe und der Entwicklung naturnaher Strukturen im Fluss und im Auenkomplex kommt im Hinblick auf die weit überregionale Bedeutung des Gebietes als Teil eines europäischen Kohärenzkorridors eine herausragende Bedeutung zu)
- der Erhaltung und im Einzelfall auch Wiederanbindung der im Gebiet vorhandenen Altarme von sachsenweit einmaliger Ausprägung mit ihrer Verlandungsvegetation aus Röhrichten, Großseggenriedern und Auwaldresten
- der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Elbealtarme
- der Vermeidung jeglicher neuen bzw. der schrittweisen Verminderung bestehender Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes der Auen und der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung Struktur- und artenreicher, auentypischer Lebensräume und der Sicherung von Retentionsräumen
- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
- der Erhaltung bzw. zielgerichteten Entwicklung der Grünlandbereiche durch eine den auentypischen

Standortbedingungen Rechnung tragende, extensive Bewirtschaftung und Pflege sowie partiellen Rückbau der Entwässerungssysteme

- der Erhaltung bzw. in geeigneten strukturarmen Bereichen der Neupflanzung von Einzelgehölzen und Baumgruppen zur Erhöhung der Landschaftsvielfalt bei Erhalt des offenen Landschaftscharakters sowie insbesondere auch zum Schutz und zur Förderung xylobionter Insekten (insbesondere Heldbock)
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Gehölzbestände, insbesondere der Hangwälder, Hartholz- und Weichholzauenwälder, unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-083E** EU-Nummer: **(SCI 5146-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Gimmlitztal**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Gimmlitztal" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung des überregional bedeutsamen, durch Offenlandbiotoptypen geprägten Kerbsohlentales eines naturnahen, weitgehend durchgängigen Mittelgebirgsbaches im oberen Osterzgebirge mit artenreichen Berg- und Feuchtwiesen, Borstgrasrasen, Niedermoorbereichen und angrenzenden Waldbereichen.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Artenreichen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230\*)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Kalkreichen Niedermoore (Lebensraumtyp 7230)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
- Montanen Fichtenwälder (Lebensraumtyp 9410)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Westgroppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik der Gimmlitz, ihrer Nebenbäche und Quellbereiche als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Vermeidung jeglicher neuen bzw. der schrittweisen Verminderung bestehender Beeinträchtigungen der Gewässergüte des Fließgewässersystems (aktuell erfolgen Beeinträchtigungen insbesondere durch intensive Grünlandbewirtschaftung und die Einleitung häuslicher Abwässer) als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der bedeutenden Fischpopulationen
- der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Fließgewässerabschnitte der Gimmlitz
- der schrittweisen Zurückdrängung der aufgeforsteten, bachbegleitenden Fichtenbestände bzw. ihre Umwandlung in standortgerechte, naturnah strukturierte Gehölzbestände
- von punktuellen Gehölzpflanzungen abgesehen der Vermeidung von Neuaufforstungen in den Talauen
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums sowie strukturreicher Waldränder
- dem schrittweisen Waldumbau der noch großflächig vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der bedeutenden Bergwiesen und der Borstgrasrasen über extensive Bewirtschaftung, insbesondere durch regelmäßige Mahd nach standorts- und wiesentypspezifischen Zyklen und jahreszeitlich gestaffelten Terminen, kleinflächig auf geeigneten Standorten ggf. ergänzt durch eine extensive Nachbeweidung
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der in Sachsen sehr seltenen, hervorragend ausgeprägten kalkreichen Niedermoorgesellschaften und insbesondere des Gelbseggen-Kalkquellmoores durch Gewährleistung eines ungestörten Wasserhaushaltes sowie einer naturschutzgerechten Pflege.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen

und zu übersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-084E** EU-Nummer: **(SCI 5248-304)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Kahleberg bei Altenberg**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Kahleberg bei Altenberg" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung zweier überregional bedeutsamer, kryptogamenreichen Silikatblockhalden (Quarzporphyr-Blöcke) im Gebiet ehemaliger Bergfichtenwälder des oberen Osterzgebirges mit kleinflächigen Vorkommen von Zwergstrauchheiden.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Trockenheiden (Lebensraumtyp 4030)
- Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung und Pflege der bedeutendsten offenen Blockhalden Sachsens mit ihrer reichen Kryptogamenflora sowie angrenzender Heideflächen
- der Besucherlenkung, um Beeinträchtigungen und Störungen des geologisch und floristisch-faunistisch bedeutsamen Gebietes durch Tourismus weitestgehend zu minimieren
- der Förderung bzw. Wiederansiedlung der durch atmosphärische Schadstoffeinträge stark beeinträchtigten bzw. zerstörten Fichtenbestände im Umfeld der Blockhalden
- dem schrittweisen Umbau der vorhandenen naturfernen und zum Teil großflächig von fremdländischen Baumarten dominierten Wiederaufforstungen im Gebiet in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-085E** EU-Nummer: **(SCI 5049-303)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Seidewitztal und Börnersdorfer Bach**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Seidewitztal und Börnersdorfer Bach" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung des überregional bedeutsamen, sehr struktur- und artenreichen Gebietskomplexes des Seidewitztales (Kerbsohlentäl) einschließlich Seitentälern im Osterzgebirge mit großflächig naturnah bewaldeten Talhängen, Felsbereichen und Blockhalden (darunter auch mit in Sachsen seltenen Kalkstandorten), Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Trophie- und Feuchtegrade sowie naturnahen Fließgewässerabschnitten.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Basiphilen Pioniergras (prioritärer Lebensraumtyp 6110\*)
- Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520)
- Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
- Kalkhaltigen Schutthalden (prioritärer Lebensraumtyp 8160\*)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8210)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Orchideen-Kalk-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9150)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Westgroppe (*Cottus gobio*) und Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) (prioritäre Art), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung und ungestörten Entwicklung der in Sachsen sehr seltenen kalkhaltigen Felsbereiche und Schutthalden mit ihren einzigartig gut ausgeprägten Kalkfelsspalten-Gesellschaften und Felsrasen
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche sowie der Erhaltung wertvoller Gewässerstrukturen wie Kies-, Sand- und Schlammflächen
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Seidewitz und Börnersdorfer Bach sowie der Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Beachtung der zum Teil noch erkennbaren und partiell wieder aufzunehmenden traditionellen nieder- und mittelwaldartigen Nutzungen sowie der in Sachsen sehr seltenen, im Gebiet kleinflächig vorkommenden Waldgesellschaften auf kalkreichen Standorten
- der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der Bergwiesen, mageren Frischwiesen und kleinflächigen

Halbtrockenrasen der Hangbereiche durch extensive, mosaikartige und an das Arteninventar angepasste Bewirtschaftung

- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-086E** EU-Nummer: **(SCI 4746-302)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Täler südöstlich Lommatzsch**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Täler südöstlich Lommatzsch" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung der reich strukturierten, überregional bedeutsamen Täler von Ketzer- und Käbschützbach innerhalb der ausgedehnten Agrarlandschaft des Mittelsächsischen Lößhügellandes mit wertvollen Halbtrockenrasen, Flachland-Mähwiesen, Trockengebüschen, Restbeständen naturnaher Laubwaldgesellschaften, Streuobstwiesen, offengelassenen Altsteinbrüchen, einzelnen Felsen und naturnahen Fließgewässern sowie landesweit bedeutsamen Xerothermgesellschaften.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Steppen-Trockenrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6240\*)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Eremit (*Osmoderma eremita*) (prioritäre Art), Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) (prioritäre Art), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung bzw. zielgerichteten Entwicklung oder Wiederherstellung der für Sachsen sehr bedeutsamen Pflanzengesellschaften der Xerothermflora, insbesondere der sachsenweit größten und bestausgeprägten Vorkommen von prioritären Steppen-Trockenrasen, durch extensive Bewirtschaftung (mittels Mahd sowie auf geeigneten Flächen mittels Schafhaltung) und ggf. durch Entbuschung der durch Sukzession bedrohten Bereiche der Trockenrasen und mageren Wiesen
- der Verminderung von Nährstoffeinträgen in das Gebiet durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung, insbesondere durch Aufforstung von an wertbestimmende Bereiche angrenzenden Ackerflächen mit standortgerechten Gehölzen bzw. der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland an besonders erosionsgefährdeten Standorten sowie an den hangaufwärts angrenzenden Bereichen, soweit diese Ackerflächen nicht aus floristischer Artenschutzsicht selbst bedeutsam sind
- der Erhaltung, Pflege und Neuanpflanzung von Busch- und Baumreihen, Streuobst-Beständen und Einzelbäumen entlang von Feldwegen, Grundstücksgrenzen und Ortsverbindungsstraßen zur Erhöhung des Strukturereichtums des Gebietes und damit u. a. seiner Eignung als Nahrungshabitat für Fledermäuse
- der Erhaltung und zielgerichteten Förderung von Alt- und Totholzreichtum in den naturnahen Laubwaldbeständen sowie von Altbaumbeständen auf Streuobstwiesen insbesondere als Lebensraum für Eremit
- der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Lößhügellandbäche und ihrer Auwaldvegetation durch Förderung der natürlichen Gewässerdynamik und Wasserqualität sowie des ungestörten funktionalen Zusammenhangs zwischen Bach, Auwaldbeständen, Ufergehölzen und strukturreicher Aue mit Grünland und Sukzessionsbereichen (z. B. der Überschwemmungsdynamik)
- der Erhaltung und Entwicklung lebensraumtypischer Strukturen in den Bächen für eines der in Sachsen sehr seltenen Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des

Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-087E** EU-Nummer: **(SCI 4546-304)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung der überregional bedeutsamen Auenlandschaft im Übergangsbereich vom Lößhügelland zum sächsischen Tiefland mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, Altarmen, Erlen-Eschenwäldern und Hartholzauenwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern, Grünlandbereichen verschiedener Trophie- und Feuchtegrade, Binnendünen, Heiden und Sandmagerrasen sowie größeren, reich strukturierten Teichgebieten mit Verlandungsvegetation.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Binnendünen mit offenen Grasflächen (Lebensraumtyp 2330)
- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Flüsse mit Schlammflächen (Lebensraumtyp 3270)
- Trockenen Heiden (Lebensraumtyp 4030)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
- Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*), Luchs (*Lynx lynx*), Fischotter (*Lutra lutra*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Eremit (*Osmoderma eremita*) (prioritäre Art), Schwarzblauer Bläuling (*Maculinea nausithous*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auedynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher autotypischer Lebensräume, der Sicherung von Retentionsräumen sowie der Vermeidung qualitativer und quantitativer anthropogener Beeinträchtigungen der Grundwasserverhältnisse in der Röder-Aue als eine wichtige Voraussetzung zur Stabilisierung des Auenökosystems
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer des Rödersystems und der Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
- der Unterhaltung und Sicherung der Unzerschnittenheit des Grödel-Elsterwerdaer Floßkanals als bedeutendem Migrationsweg für Biber und Fischotter zwischen Elbe und Rödersystem
- der Erhaltung bzw. zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Arten-, Alters- und Raumstruktur der Laubwälder und Ufergehölze sowie der Förderung insbesondere der Auenwälder im Überflutungsbereich der Fließgewässer unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums sowie strukturreicher Waldränder
- der Erhaltung und extensiven Bewirtschaftung der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die artenreiche Amphibienfauna
- der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Waldbereiche insbesondere im NSG Röderauwald bei Zabeltitz sowie ausgewählter Fließgewässerabschnitte der Großen und Kleinen Röder mit Nebengewässern
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere

Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist

- der zielgerichteten partiellen Entwicklung der Grünlandbereiche zu artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer mosaikartigen, extensiven Bewirtschaftung
- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
- der Sicherung der Habitatqualitäten des Gebietes als bedeutender Lebensraum für Fischotter und Biber
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Bestandteil eines Wanderkorridors für gefährdete Säugetierarten im Bereich des sächsischen Tieflandes
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-088E** EU-Nummer: **(SCI 4648-303)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Linzer Wasser und Kieperbach**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Linzer Wasser und Kieperbach" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung der reich strukturierten Bachtäler von Linzer Wasser und Kieperbach inmitten der intensiv genutzten Landschaft am Westrand der Königsbrücker Heide, welche vom überwiegend bewaldeten Quellgebiet des Linzer Wassers und seiner Zuflüsse, naturnahen Bachläufen mit extensiv bzw. nicht genutzten Teichen sowie von Frisch-, Feucht- und Auenwiesen, Ried- und Röhrichtkomplexen, Moor- und Bruchwäldern gekennzeichnet sind.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Wolf (*Canis lupus*), Biber (*Castor fiber*), Luchs (*Lynx lynx*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung bzw. zielgerichteten Wiederherstellung von Linzer Wasser einschließlich seiner Quellbereiche und Kieperbach sowie deren Zuflüsse als Fließgewässer mit naturnaher Gewässerstruktur und Fließgewässerdynamik, natürlicher Gewässergüte sowie der für nährstoffarme Kiesbäche typischen Flora und Fauna
- der Erhaltung und Unterhaltung der Teichkette am Linzer Wasser als abgestufte Folge von flachen, oligotrophen bis mesotrophen Standgewässern sowie der Teiche am Kieperbach insbesondere durch die Gewährleistung einer extensiven fischereilichen Bewirtschaftung ausgewählter Teiche sowie durch den Verzicht auf die fischereiliche Nutzung ausgewählter anderer Teiche
- der Erhaltung und Förderung des aktuell individuenreichsten Vorkommen des Schwimmenden Froschkrautes in Sachsen, für das Sachsen auf Grund des hiesigen Verbreitungsschwerpunktes eine europaweite Verantwortung trägt
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausgeglichenen Gebietswasserhaushaltes in beiden Bachtalsystemen
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Förderung strukturreicher Waldränder im Grenzbereich zum Offenland
- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
- einer extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege der im kleinräumigen Mosaik angeordneten mageren Wiesenbereiche unterschiedlicher Feuchtegrade
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Bestandteil eines Wanderkorridors für gefährdete Säugetierarten im Bereich des sächsischen Tieflandes
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen

und zu übersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-092E** EU-Nummer: **(SCI 4951-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Hohwald und Valtenberg**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Hohwald und Valtenberg" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung eines zusammenhängenden, großflächigen Waldgebietes im Bereich der Bergrücken des Oberlausitzer Berglandes mit teilweise block- und felsreichen Buchenwäldern verschiedener Ausprägung, kleinflächigen Schlucht- und Hangmischwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern sowie zahlreichen Quellbereichen und Bachläufen teilweise mit begleitenden Auenwaldsäumen.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
  - Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
  - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
  - Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
  - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
  - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
  - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Luchs (*Lynx lynx*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums sowie der Weißtanne
  - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Waldbereiche
  - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik insbesondere der Wesenitz und ihrer Quellbereiche
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Bestandteil eines Wanderkorridors für gefährdete Säugetierarten im Bereich des Westlausitzer Berglandes
  - Verminderung von Störeinflüssen durch angrenzende Steinbruchtätigkeit.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-141**      EU-Nummer: **(SCI 4748-302)**      Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Buchberge bei Laußnitz**

Gebietscharakteristik:

Gebietsspezifische Erhaltungsziele nach Artikel 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) für den sächsischen Gebietsvorschlag gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 141:

Buchberge bei Laußnitz (pSCI 4748-302)

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI „Buchberge bei Laußnitz“ insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung eines Waldbereiches auf dem Höhenzug des Vorderen und Hinteren Buchberges mit naturnahen, reich strukturierten Traubeneichen-Buchenwäldern und Birkenvorwäldern mit Entwicklungstendenz zu bodensauren Eichen-Buchenwäldern.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Buchenmischwaldbereiche unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
  - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
  - der Entwicklung der Birkenvorwälder in Richtung auf naturnahe Buchenmischbestockungen.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-143** EU-Nummer: **(SCI 4848-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Rödertal oberhalb Medingen**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Rödertal oberhalb Medingen" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung der zum Teil stark mäandrierenden, naturnahen Röder mit mehreren Nebenbächen, das von Auwaldresten, Staudenfluren, Feuchtgrünland und naturnahen Waldbeständen sowie Felsbildungen an den Talhängen flankiert wird.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Flüsse mit Schlammhängen (Lebensraumtyp 3270)
- Trockenen Heiden (Lebensraumtyp 4030)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
- Hartholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Eremit (*Osmoderma eremita*) (prioritäre Art) und Schwarzbauer Bläuling (*Maculinea nausithous*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems, wobei insbesondere die bereits vorhandenen Gleit- und Prallhangbildungen, Uferabbrüche (bis 2,5 m Höhe), Auskolkungen und dadurch Inselbildungen, unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen, sandigen bis schottrigen Sohlensubstrate sowie Sand- und Schotterbänke zu erhalten sind
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher, autotypischer Lebensräume und der Sicherung von Retentionsräumen
- der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Waldbereiche insbesondere im NSG „Seifersdorfer Tal“
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften, insbesondere der überregional bedeutenden Eichen-Hainbuchenwälder und bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung (z. B. mit spätem Mahdtermin der Wiesenknopf-Flächen bzw. einer jährweise alternierenden Mahd von Teilflächen sowie eines Anteils an zeitweise

ungemähten Flächen) u. a. zur Sicherung des Lebensraums für Bläulinge  
- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-145** EU-Nummer: **(SCI 4850-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Obere Wesenitz und Nebenflüsse**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Obere Wesenitz und Nebenflüsse" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung des ausgedehnten, gut ausgeprägten Fließgewässersystems der Wesenitz mit ihren Nebenbächen und Quellgebieten sowie der angrenzenden Auenwaldgesellschaften, naturnahen Laubmischwälder, Birkenmoorwälder, Zwischenmoorbereiche, Staudenfluren, Grünlandbestände und Stillgewässer.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Oligo- bis mesotrophen, kalkhaltigen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3140)
  - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
  - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
  - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
  - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
  - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
  - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
  - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
  - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
  - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
  - Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1\*)
  - Erlen-Eschen- und Weichholzlauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Westgroppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der bedeutenden Fischpopulationen
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auedynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher, auentypischer Lebensräume und der Sicherung von Retentionsräumen
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
  - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
  - der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-148** EU-Nummer: **(SCI 4646-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Elligastbachniederung**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Elligastbachniederung" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung zweier Abschnitte des Elligastbaches mit naturnahen, im Oberlauf bewaldeten Auen- und Niederungsbereichen in flacher bis flachwelliger Landschaft der Großenhainer Pflege mit naturnahen Bachabschnitten, ausgedehnten Grünlandbereichen unterschiedlicher Ausprägung und Übergängen zu Niedermoorstandorten sowie Stillgewässern verschiedener Trophiegrade

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Dystrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes in den Auenbereichen zur Erhaltung und Förderung der grund- und oberflächenwasserabhängigen Lebensräume
- der Erhaltung bzw. Förderung oligotropher bis mesotropher Verhältnisse sowie Vermeidung intensiver fischereiwirtschaftlicher Nutzung der Stillgewässer mit Froschkrautvorkommen als einer Art, für die Sachsen europaweite Verantwortung besitzt
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
- der zielgerichteten Entwicklung geeigneter Grünlandbereiche in Richtung artenreicher magerer Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-149** EU-Nummer: **(SCI 4648-304)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Dammühlenteichgebiet**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Dammühlenteichgebiet" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung eines Teichgebietes im Übergangsbereich von der Großenhainer Pflege zum sächsischen Tiefland mit naturnahen Stillgewässern, Erlenbruchwäldern, Zwischen- und Nieder- und Zwischenmoorbereichen, Flachlandbächen, angrenzendem Grünland verschiedener Ausprägung und Waldarealen.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
  - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
  - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
  - Übergangs- und Schwinggrasmoore (Lebensraumtyp 7140)
  - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
  - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
  - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitats.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgedehnter typischer Vegetationszonierung, u. a. mit Verlandungsvegetation und Erlenbruchwäldern, sowie der Zwischenmoor- und Niedermoorbereiche in den Randzonen der Stillgewässer und Auenbereiche
  - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
  - der Erhaltung bzw. Revitalisierung der Naturnähe und Unzerschnittenheit der zwischen den Stillgewässern verbindenden Bäche, ihrer Auenbereiche mit Erlen-Eschenwäldern sowie der Erhaltung angrenzender Eichen-Hainbuchenwälder
  - der Vermeidung bzw. Reduzierung von Einträgen durch die fischereiwirtschaftliche Nutzung der Stillgewässer auf die Fließgewässer
  - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
  - der Vermeidung von Veränderungen des Wasserhaushaltes zur Erhaltung der wasserabhängigen Lebensräume
  - der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Bestandteil eines Wanderkorridors für gefährdete Säugetierarten im Bereich des sächsischen Tieflandes
  - der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu unterstützen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-150** EU-Nummer: **(SCI 4647-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Große Röder zwischen Großenhain und Medingen**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Große Röder zwischen Großenhain und Medingen" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung der strukturreichen Auenlandschaft entlang der Großen Röder im mittleren Abschnitt mit naturnahen Fließgewässerabschnitten und Altarmen, Auwaldresten und Stillgewässern sowie angrenzenden Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Ausprägung und Waldbereichen.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Flüsse mit Schlammhängen (Lebensraumtyp 3270)
- Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
- Hartholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher auentypischer Lebensräume sowie der Sicherung von Retentionsräumen sowie der Vermeidung qualitativer und quantitativer anthropogener Beeinträchtigungen der Grundwasserverhältnisse in der Röder-Aue als eine wichtige Voraussetzung zur Stabilisierung des Auenökosystems
- der Erhaltung bzw. abschnittsweise der Initialisierung einer naturnahen Fließgewässerdynamik der Großen Röder und damit u. a. der Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Strukturreichtums des Fließgewässers sowie des funktionalen Zusammenhangs zwischen Fließgewässer und Auen
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung und extensiven Bewirtschaftung der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die artenreiche Amphibienfauna
- der Erhaltung und Förderung eines naturnahen Grund- und Oberflächenwasserregimes
- der Erhaltung bzw. zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Arten-, Alters- und Raumstruktur der Laubwaldbestände und Ufergehölze sowie der Förderung insbesondere der Auenwälder im Überflutungsbereich der Fließgewässer unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums sowie strukturreicher Waldränder
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
- der partiellen Wiederherstellung artenreicher magerer Frischwiesen durch mosaikartige, extensive Bewirtschaftung
- der Sicherung der Habitatqualitäten des Gebietes als bedeutender Lebensraum für Fischotter und Biber
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Bestandteil eines Wanderkorridors für gefährdete Säugetierarten im Bereich des sächsischen Tieflandes
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-151** EU-Nummer: **(SCI 4748-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung des Breiten Teiches und weiterer naturnaher Stillgewässer bei Zschorna, der Teichkette am Heidewiesenbach (jeweils mit Verlandungsvegetation), der naturnahen Fließgewässerabschnitte, sowie Grünlandgesellschaften verschiedener Ausprägungen, Moor- und Bruchwaldbereiche.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung der strukturreichen Feuchtgebiete mit ihren wasserabhängigen Lebensraumtypen und der Erhaltung und Förderung ihres naturnahen Grund- und Oberflächenwasserregimes
- der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgedehnter typischer Vegetationszonierung
- der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
- der Erhaltung und partiell Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer- und Uferstrukturen sowie einer natürlichen Fließgewässerdynamik und Wasserqualität
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-152** EU-Nummer: **(SCI 4748-303)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung eines Waldgebietes mit Quell- und Moorbereichen, Moorwäldern und kleinflächigen Zwischenmooren, des kleinräumigen Mosaiks feucht- und trockenwarmer Biotope im südöstlichen Teil, der naturnahen Fließ- und Stillgewässer sowie Pfeifengraswiesen.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Dystrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Trockenen Heiden (Lebensraumtyp 4030)
- Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1\*)
- Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2\*)
- Fichten-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D4\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natur 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung bzw. zielgerichteten Wiederherstellung naturnaher, gut strukturierter Moorwälder verschiedener Ausprägungen als regionale Besonderheit
- der langfristigen Sicherung bzw. schrittweisen Verbesserung eines naturnahen hydrologischen und hydrogeologischen Zustandes des Pechflusses und des gebietseigenen Hydroregimes, wobei die aktuelle Entwässerung von Teilen des Gebietes schrittweise zurückgebaut werden soll
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der von naturnahen hydrologischen und morphologischen Verhältnissen der Bäche und Quellbereiche
- der Vermeidung von Stoffeinträgen in das Gebiet zur Erhaltung der nährstoffarmen Verhältnisse, so beispielsweise der Gewährleistung dystropher Verhältnisse in den kleinen Stillgewässern
- dem schrittweisen, großflächigen Waldumbau der naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur unter Förderung eines hohen Anteils höhlenreichen Alt- und Totholzes, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Waldbereiche insbesondere in den ins Gebiet einbezogenen Naturschutzgebieten "Moorwald am Pechfluß bei Medingen" und "Waldmoore Großdittmannsdorf"
- der extensiven, an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen Bewirtschaftung der Flachmoorwiesen, seggen- und binsenreichen Wiesen und Pfeifengraswiesen zur Verhinderung der Verbuschung sowie zum Nährstoffentzug.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-153** EU-Nummer: **(SCI 4747-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Hopfenbachtal**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Hopfenbachtal" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung des naturnahen Bachtals im Hügellandbereich der Großenhainer Pflege einschließlich kleiner Seitentäler mit Auwaldresten, Grünlandgesellschaften verschiedener Ausprägung und kleinflächigen Niedermoorbereichen, der naturnahen Stillgewässer mit Verlandungsvegetation sowie der Waldbereiche mit Vorkommen verschiedener Waldgesellschaften.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Silikattelsen mit Felsspaltvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung und Förderung der Lebensraumkomplexe der Bachaue mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, Auwaldresten, Auengrünland, kleinflächigen Niedermoorbereichen und Stillgewässern als Habitate einer artenreichen Amphibienfauna sowie als Lebensraum und Wanderkorridor u. a. für Fischotter und Biber
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur
- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu unterstützen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-154** EU-Nummer: **(SCI 4847-302)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Moritzburger Teiche und Wälder**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Moritzburger Teiche und Wälder" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung der reich strukturierten Moritzburger Teichlandschaft mit Verlandungsbereichen, verschiedenen Waldgesellschaften, Zwischen- und Niedermoorbereichen und Grünland verschiedener Feuchtegrade.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Übergangs- und Schwinggrasmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) (prioritäre Art), Schwarzblauer Bläuling (*Maculinea nausithous*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgedehnter typischer Vegetationszonierung
- der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der eutrophen bzw. oligo- bis mesotrophen Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, sowohl durch naturschutzkonforme, auf nährstoffarme Verhältnisse zielende, extensive Bewirtschaftung geeigneter Teiche als auch durch den Verzicht auf die Bewirtschaftung ausgewählter Teiche
- der Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna bei der Teichbewirtschaftung
- der Erhaltung und Förderung eines naturnahen Grund- und Oberflächenwasserregimes des Feuchtbiotopmosaiks aus größeren Teichen und ihren Verlandungsbereichen, Birken-Moorwäldern sowie Zwischenmoor- und Niedermoorbereichen u. a. als Lebensraum für eine artenreiche Amphibien- und Libellenfauna
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften sowie Förderung strukturreicher Waldränder
- der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Erhaltung der Feuchtwiesen und der zielgerichteten Förderung artenreicher magerer Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung u. a. zur Sicherung des Lebensraums für Bläulinge
- der Gewährleistung einer naturschutzkonformen touristischen Nutzung des Gebietes
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen

und zu übersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-155** EU-Nummer: **(SCI 4848-302)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung und Förderung einer reich strukturierten Landschaft des Hügellandes mit landschaftsprägenden Granodioritkuppen sowie entlang der Promnitz und im Bärnsdorf-Berbisdorfer Kuppengebiet mit Grünlandbereichen unterschiedlicher Ausprägung, Restgehölzen und naturnahen Stillgewässern.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
  - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
  - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
  - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*) und Schwarzblauer Bläuling (*Maculinea nausithous*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Sicherung der bedeutsamen Populationen des Schwarzblauen Bläulings durch Gewährleistung eines auf die Art abgestimmten Mahdregimes, insbesondere des späten Mahdtermins der Wiesenknopf-Flächen bzw. einer jährweise alternierenden Mahd von Teilflächen sowie eines Anteils an zeitweise ungemähten (Rand-) Flächen der extensiv genutzten Mähwiesen, Feuchtwiesen verschiedener Brachestadien und mageren Frischwiesen
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
  - der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
  - der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgehung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-156** EU-Nummer: **(SCI 4847-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Waldteiche bei Mistschänke und Ziegenbusch**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Waldteiche bei Mistschänke und Ziegenbusch" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung einer in einem größeren Waldgebiet des Hügellandes liegenden Teichgruppe entlang eines teilweise naturnahen Fließgewässers mit Auwaldresten, umgeben von verschiedenen Waldgesellschaften sowie des thermophil geprägten Waldbestandes am Ziegenbusch mit angrenzenden Halbtrockenrasen, Grünlandbereichen und Streuobstbeständen.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*), Kammolch (*Triturus cristatus*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung des Feuchtlebensraumkomplexes aus Stillgewässern mit typischer Vegetationszonierung, naturnahen, strukturreichen Fließgewässern und anmoorigen Bereichen
- der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation durch naturschutzkonforme, extensive Bewirtschaftung
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Sicherung und Förderung des in Sachsen sehr seltenen Elsbeer-Eichenwaldes mit thermophilen Waldmänteln
- der Erhaltung und Pflege der artenreichen Wiesengesellschaften und Halbtrockenrasen durch eine an das Arteninventar angepasste, mosaikartige und extensive Bewirtschaftung
- der Vermeidung von Stoffeinträgen vor allem in die sensiblen Lebensräume des Teilgebietes Ziegenbusch insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-157** EU-Nummer: **(SCI 4746-304)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Winzerwiese**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Winzerwiese" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung des Feuchtbiotopkomplexes Winzerwiese im Tal des naturnahen Hügellandbaches Gosebach mit umgebenden Auenwaldresten, Grünlandbereichen, Pfeifengraswiesen, Eichenmischwald sowie von zwei Kaolin-Abtragungsgewässern im Gävernitzer Heidchen mit umgebenden Laubmischwaldbeständen.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
  - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
  - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
  - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
  - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pec-toralis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietsystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der qualitativen und quantitativen Sicherung bzw. Verbesserung des Wasserdargebotes in beiden Teilgebieten
  - der Erhaltung und partiell Revitalisierung der natürlichen Fließgewässerdynamik des Gosebaches
  - der Erhaltung und zielgerichteten Pflege der artenreichen nassen und wechselfeuchten Grünlandbereiche mit Kohldistelwiesen, kleinflächigen Pfeifengraswiesen kalkreicher Ausprägung und Zwischenmoorbereiche über an das Arteninventar angepasste, mosaikartige und extensive Bewirtschaftungsformen
  - der Erhaltung und Unterhaltung der naturnahen Kaolingewässer mit Verlandungszonen u. a. als Habitat für individuenreiche Vorkommen des Kammmolchs und Vorkommen der Großen Moosjungfer
  - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
  - der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-158** EU-Nummer: **(SCI 4847-303)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Teiche und Gründe im Friedewald**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Teiche und Gründe im Friedewald" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung der muldenförmigen bis tief eingekerbten Täler und Seitentäler im bewaldeten Elbtalrandgebiet mit naturnahen Bachläufen, verschiedenen naturnahen Waldgesellschaften, Stillgewässern, sowie Grünlandgesellschaften verschiedener Ausprägung, Nieder- und Zwischenmoorstandorten.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
  - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
  - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
  - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
  - Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
  - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
  - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Kammolch (*Triturus cristatus*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnah strukturierter Bachläufe mit ihrer Erlen-Eschen-Begleitvegetation
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Hainsimsen-Buchenwälder mit Übergang zu bodensauren Eichenmischwäldern im Bereich der Steilhänge unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
  - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
  - der Gewährleistung naturnaher Grundwasserverhältnisse und der extensiven Bewirtschaftung der Pfeifengraswiese und der Zwischenmoorbereiche
  - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation durch naturschutzkonforme, extensive Bewirtschaftung, insbesondere als Lebensraum für Amphibien- und Libellenarten
  - der Erhaltung der Habitatqualitäten der Laichgewässer zur Sicherung der bedeutenden Kammolchpopulationen.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-159** EU-Nummer: **(SCI 4847-304)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Lößnitzgrund und Lößnitzhänge**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Lößnitzgrund und Lößnitzhänge" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung des Kerbtales der Lößnitz im Elbtalrandgebiet mit verschiedenen wertvollen Waldgesellschaften und ehemaligen Steinbrüchen mit offenen Felsbildungen sowie Magerrasen, Xerothermstandorte, Streuobstwiesen und kleinflächigen Rebflächen.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
  - Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
  - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
  - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
  - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Arten-, Alters- und Baumartenstruktur der mehr oder weniger steilhängigen Bereiche mit Hainsimsen-Buchen(misch)wäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie der Auwaldreste im Talgrund unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums sowie strukturreicher Waldränder
  - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
  - der Erhaltung und Pflege der Offenlandbereiche mit xerothermen Standortbedingungen, wie z. B. der Silikat-Magerrasen mit Hilfe geeigneter, an das Arteninventar angepasster, extensiver Bewirtschaftungsformen
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung des naturnah strukturierten Bachlaufes mit seiner Erlen-Eschen-Begleitvegetation
  - der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-160** EU-Nummer: **(SCI 4848-303)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Dresdener Heller**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Dresdener Heller " insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung einer größeren Sandablagerung im Randbereich der Dresdener Heide mit teilweise binnendünenartigem Charakter und Sukzessionsfolgen von offenen bis bewaldeten Bereichen.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Binnendünen mit Sandheiden (Lebensraumtyp 2310)
  - Binnendünen mit offenen Grasflächen (Lebensraumtyp 2330)
  - Trocken Heiden (Lebensraumtyp 4030)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) (prioritäre Art), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung und Pflege der südlichsten offenen Binnendünenlandschaft Sachsens
  - der Sicherung, der Pflege bzw. der Wiederherstellung der offenen nährstoffarmen Sandböden auf den Binnendünen sowie der Bereiche mit offenen Grasflächen und Ginsterheiden insbesondere durch periodische Entfernung des Gehölzaufwuchses
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
  - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
  - der Verminderung von Stoffeinträgen durch angepasste Nutzungen in der Umgebung
  - der Vermeidung einer weiteren Intensivierung der Freizeitnutzung des Gebietes, sofern sie im Widerspruch zu Natura 2000-Belangen steht.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-161** EU-Nummer: **(SCI 4848-304)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Prießnitzgrund**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Prießnitzgrund" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung des teilweise sehr flachen, teilweise stärker eingeschnittenen Kerbsohlentales der Prießnitz im Waldgebiet der Dresdener Heide mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern, Altwässern, Nieder- und Zwischenmoorstandorten und naturnahen Buchenwaldbereichen sowie kleinflächigen Grünlandbeständen im südöstlichen Randbereich.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
  - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
  - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
  - Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
  - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
  - Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
  - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Westgroppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schwarzblauer Bläuling (*Maculinea nausithous*), Großer Moorbläuling (*Maculinea teleius*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
  - der Erhaltung von Wanderkorridoren für Amphibien zwischen den verschiedenen Teillebensräumen (insbesondere im Bereich des Heidemühlegebietes und am Rand der Dresdner Heide bei Ullersdorf)
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Buchenwaldbereiche verschiedener Ausprägung unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
  - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
  - der Erhaltung und Förderung eines naturnahen Grund- und Oberflächenwasserregimes der Feuchtgebiete einschließlich der zwischen verschiedenen Grundwasserstockwerken und dem Oberflächenwasser bestehenden Wechselbeziehungen
  - der Erhaltung und Pflege des gut ausgeprägten Schwingrasenmoors im Saugarten-Moor als regionale Besonderheit
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der Grünlandbereiche zwischen Marienbäder und Ullersdorfer Mühle mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung (z. B. mit spätem Mahdtermin bzw. einer jährweise alternierenden Mahd von Teilflächen sowie eines Anteils an zeitweise ungemähten Flächen) zur Sicherung des Lebensraums für Bläulinge, darunter des in Sachsen seltenen Großen Moorbläulings
  - der Vermeidung einer weiteren Intensivierung der Freizeitnutzung des Gebietes, sofern sie im Widerspruch zu Natura2000-Belangen steht.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen

und zu übersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-162** EU-Nummer: **(SCI 4949-302)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Wesenitz unterhalb Buschmühle**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Wesenitz unterhalb Buschmühle" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung eines sehr strukturreichen Talzuges zwischen Westlausitzer Hügelland und Elbtal mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, Stillgewässern, Grünlandbereichen verschiedener Trophie- und Feuchtegrade, Niedermoorstandorten, Talhängen mit offenen Felsbildungen, Block- und Geröllhalden sowie verschiedenen Waldgesellschaften.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Westgroppe (*Cottus gobio*), Schwarzblauer Bläuling (*Maculinea nausithous*) und Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche sowie der Erhaltung wertvoller Gewässerstrukturen wie Kies-, Sand- und Schlammبانke
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums sowie strukturreicher Waldränder
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der extensiven Bewirtschaftung des Grünlandes verschiedener Ausprägung, insbesondere der seltenen Pfeifengraswiesen kalkreicher Ausprägung
- der zielgerichteten Entwicklung magerer Wiesenbereiche mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung u. a. zur Sicherung des Lebensraums für Bläulinge
- der Schutz und die Erhaltung eines der in Sachsen sehr seltenen Vorkommen vom Prächtigen Dünnfarn im Liebenthaler Grund
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung
- der Vermeidung einer weiteren Intensivierung der Freizeitnutzung vor allem in besonders sensiblen Felsbereichen des Gebietes, sofern sie im Widerspruch zu Naturschutzbelangen steht.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere

Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-163** EU-Nummer: **(SCI 4950-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Polenztal**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Polenztal" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung eines strukturreichen Sohlentales im Westlausitzer Hügelland mit naturnahem Fließgewässer, fels- und blockreichen Talhängen mit verschiedenen naturnahen Laubwaldgesellschaften sowie Grünlandbereichen unterschiedlicher Ausprägung und teilweise Übergängen zu Niedermoorstandorten.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
  - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
  - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
  - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
  - Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
  - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
  - Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
  - Höhlen (Lebensraumtyp 8310)
  - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
  - Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
  - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
  - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
  - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Westgroppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Lachs (*Salmo salar*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche sowie der Erhaltung wertvoller Gewässerstrukturen wie Kies-, Sand- und Schlammbanken
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Polenz und der Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der außerordentlich wertvollen Fischzoozönose
  - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigt, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Fließgewässerabschnitte der Polenz
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
  - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
  - der Erhaltung bzw. zielgerichteten Wiederherstellung artenreicher magerer Frischwiesen und Auenwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
  - der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-164** EU-Nummer: **(SCI 4951-302)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Laubwälder am Unger**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Laubwälder am Unger" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung des überwiegend bewaldeten Bergrückens und seiner Hanglagen im Westlausitzer Bergland geprägt von mesophilen und bodensauren Buchenwäldern, bedeutenden Ahorn-Eschen-Schatthangwäldern, quelligen, sumpfigen bis anmoorigen Standorten und naturnahen Fließgewässerabschnitten sowie mehreren Standgewässern im nördlichen Bereich.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Luchs (*Lynx lynx*) und Fischotter (*Lutra lutra*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften, unter denen die vergleichsweise großflächigen Ahorn-Eschen-Schatthangwälder eine besondere Bedeutung einnehmen
- der Förderung des Alt- und Totholzreichtums der Wälder sowie strukturreicher Waldränder im Grenzbereich zu Offenlandflächen
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Erhaltung und partiell Wiederherstellung der naturnahen Fließgewässerabschnitte und der Förderung von angrenzenden Feuchtlebensräumen, u. a. der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder, der Walzensiegen-Erlenbruchwälder auf sickerfeuchten Niedermoorstandorten sowie der Erlen-Eschen-Quellwälder auf quelligen und sumpfigen bis anmoorigen Standorten
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Bestandteil eines Wanderkorridors für gefährdete Säugetierarten im Bereich des Westlausitzer Berglandes.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-165** EU-Nummer: **(SCI 5051-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Sebnitzer Wald und Kaiserberg**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Sebnitzer Wald und Kaiserberg" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung der überwiegend bewaldeten Hanglagen eines Bergrückens im Westlausitzer Bergland mit mesophilen und bodensauren Buchenwäldern, teilweise blockreichen Ahorn-Eschen-Schlucht- und Hangmischwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern, naturnahen Bachläufen sowie Au- und Bruchwaldbeständen, im Süden begrenzt von kleinflächigen Grünlandbereichen.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
  - Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
  - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
  - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
  - Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
  - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
  - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
  - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Luchs (*Lynx lynx*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften
  - der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse
  - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist, sowie der Förderung strukturreicher Waldränder
  - der Vermeidung von Veränderungen des Wasserhaushaltes zur Erhaltung und Förderung der rinnenartig eingestreuten quelligen, sumpfigen bis anmoorigen Quellstandorte sowie der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder an den naturnahen Fließgewässerabschnitten
  - der Erhaltung und Pflege der strukturreichen Grünlandbereiche mit kleinflächigen Magerwiesen, Hecken, Steinrücken und Streuobstwiesen über geeignete extensive Bewirtschaftungsmethoden u. a. als Jagdhabitat des Großen Mausohrs
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Bestandteil eines Wanderkorridors für gefährdete Säugetierarten im Bereich des Westlausitzer Berglandes.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-166** EU-Nummer: **(SCI 5050-302)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Lachsbach- und Sebnitztal**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Lachsbach- und Sebnitztal" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung der strukturreichen floristisch und faunistisch besonders bedeutsamen Kerbtäler von Sebnitz und Lachsbach mit ihren durch Felsdurchragungen und Blockbereichen gekennzeichneten sowie von naturnahen Laub- und Kiefernwäldern bestandenen Hangbereichen und dem zumeist naturnahen Fließgewässerverlauf mit Auenwaldresten.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
  - Trocken Heiden (Lebensraumtyp 4030)
  - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
  - Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
  - Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (Lebensraumtyp 8220)
  - Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
  - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
  - Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
  - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
  - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
  - Erlen-Eschen- und Weichholzlauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Luchs (*Lynx lynx*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Westgroppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Lachs (*Salmo salar*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften sowie der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse
  - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
  - der Erhaltung und örtliche Revitalisierung einer naturnahen Fließgewässerdynamik im Abflussgeschehen der Bäche sowie der Gewässer- und Uferstruktur der Bäche einschließlich der zeitweiligen Überflutung auf geeigneten Flächen und damit der Förderung naturnaher Gewässerstrukturen und autotypischer Lebensräume
  - der Vermeidung jeglicher neuen bzw. der schrittweisen Verminderung bestehender Beeinträchtigungen der Gewässergüte sowie der Gewährleistung der Unzerschnittenheit des Fließgewässersystems als Voraussetzung für den Erhalt der bezüglich des Lebensraums anspruchsvollen Fischfauna und Gewässerzooönose insgesamt
  - der Offenhaltung und extensiven, mosaikartigen Bewirtschaftung der Grünlandbereiche in den Talauen
  - der Sicherung der Täler als Wanderkorridor für den Luchs und Fischotter sowie als Nahrungshabitat für das Große Mausohr über den Erhalt zusammenhängender Biotopstrukturen.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu unterstützen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-167** EU-Nummer: **(SCI 4746-303)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Bosel und Elbhänge nördlich Meißen**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Bosel und Elbhänge nördlich Meißen" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung der südwestexponierten Steilhänge des Elbedurchbruchtales mit Felsköpfen, aufgelassenen Steinbrüchen und bergseitigen Lößplateaus mit Trockenwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern und Magerrasen sowie stellenweise extensivem Weinbau.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
  - Steppen-Trockenrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6240\*)
  - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
  - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
  - Silikatfelsen mit Pionierv egetation (Lebensraumtyp 8230)
  - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
  - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Eremit (*Osmoderma eremita*) (prioritäre Art) und Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) (prioritäre Art), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung des vielfältigen Mosaiks unterschiedlichster Trockenbiotope und seltener Lebensraumtypen, u. a. Glatthaferwiesen der Plateaus, Halbtrockenrasen der Steilwände, Schutt- und Lößkegel der Steinbrüche
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche, insbesondere der Eichen-Hainbuchenwälder, unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums sowie strukturreicher Waldränder im Grenzbereich zu den Hochflächen
  - der Erhaltung der Habitatqualitäten für zahlreiche licht- und wärmeliebende Arten und Pflanzengesellschaften über an das Arteninventar angepasste, mosaikartige und extensive Bewirtschaftungsformen
  - der Vermeidung einer weiteren Intensivierung der Freizeitnutzung vor allem in besonders sensiblen Bereichen des Gebietes, sofern sie im Widerspruch zu Natura 2000-Belangen steht
  - der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-168** EU-Nummer: **(SCI 4846-302)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung der tief eingeschnittenen bewaldeten Elbseitentäler und Elbhänge mit großflächigen Eichen-Hainbuchenwäldern unterschiedlicher Ausprägung, Buchenwaldbeständen und kleinflächigen Schlucht- und Hangmischwäldern sowie naturnahen Bachläufen, eingestreuten Grünlandbereichen und Streuobstwiesen.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Flechten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Eremit (*Osmoderma eremita*) (prioritäre Art), Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) (prioritäre Art) und Schwarzer Bläuling (*Maculinea nausithous*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Beachtung der außerordentlich großflächigen, gut ausgeprägten und bedeutsamen Eichen-Hainbuchenwälder
- der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als wichtiges Jagdhabitat für Fledermäuse und als bedeutender Lebensraum für den Eremit und Hirschkäfer
- der Förderung strukturreicher Waldränder im Grenzbereich zu den Hochflächen
- der Erhaltung bzw. Revitalisierung einer natürlichen Fließgewässerdynamik der Bäche und damit der Förderung von naturnahen Fließgewässerstrukturen und typischen bachbegleitenden Lebensräumen
- der extensiven Bewirtschaftung der mageren Frischwiesen mit Übergängen zu Halbtrockenrasen, die meist als Unterwuchs von Streuobstbeständen auftreten, mittels einer an das Arteninventar, z. B. den Schwarzblauen Bläuling, angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-169** EU-Nummer: **(SCI 4645-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Jahnaniederung**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Jahnaniederung" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung der Talaue und der Seitentälchen der Jahna, einem charakteristischen Lößhügellandbach, mit naturnahen Bachabschnitten und Mühlgräben, teilweise gut ausgebildeten Auwaldresten, kleinflächigen Übergängen zu Hartholzauenwäldern sowie Sumpf- und Bruchwäldern, u. a. im Raitzener Wald sowie Auengrünland.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
  - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
  - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
  - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
  - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
  - Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Jahna einschließlich Mühlgräben und Raitzener Bach sowie der Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auedynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher auentypischer Lebensräume sowie der Sicherung von Retentionsräumen sowie der Vermeidung qualitativer und quantitativer anthropogener Beeinträchtigungen der Grundwasserhältnisse in der Jahna-Aue als eine wichtige Voraussetzung zur Stabilisierung des Auenökosystems
  - der Erhaltung bzw. zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Arten-, Alters- und Raumstruktur der Laubwälder und Ufergehölze unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums sowie der Förderung der Auenwälder insbesondere im Überflutungsbereich der Jahna
  - der zielgerichteten partiellen Entwicklung der von Auengrünlandbereichen zu artenreichen Frisch- bzw. Feuchtwiesen mittels einer extensiven Bewirtschaftung
  - der Vermeidung bzw. Zurückdrängung der ackerbaulichen Nutzung in den Auenbereichen zugunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
  - der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-170** EU-Nummer: **(SCI 4845-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Großholz Schleinitz**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Großholz Schleinitz" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung des einzigen bedeutenden Restwaldbestandes des Mittelsächsischen Lössgebietes mit Buchen(misch)wald und Eichen-Hainbuchenwald auf überwiegend südexponiertem Gelände, stellenweise aber auch in kleinen Schluchten und an Hängen.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
  - Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
  - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
  - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) (prioritäre Art), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der verschiedenen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter Berücksichtigung der hohen regionalen Bedeutung des Gebietes als einzigem verbliebenem Waldgebiet in einer intensiv ackerbaulich genutzten Umgebung
  - der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse und als Lebensraum des Eremit
  - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Waldbereiche
  - der Förderung strukturreicher Waldränder im Grenzbereich zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen
  - der extensiven Bewirtschaftung der kleinflächigen süd- bis westexponierten Wiesenreife mit dem Ziel der partiellen Entwicklung in Richtung Halbtrockenrasen
  - der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-171** EU-Nummer: **(SCI 4846-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Triebischtäler**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Triebischtäler" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung der strukturreichen Talzüge von Großer und Kleiner Triebisch sowie zahlreicher, teilweise als Kerbtäler ausgebildeter Seitentäler vom unteren Osterzgebirge bis ins Elbtal mit naturnahen, unverbauten Gewässerläufen, teilweise sehr gut ausgebildeten Auenwäldern und Talwiesen sowie stellenweise felsigen Talhängen mit naturnahen Laubwaldgesellschaften.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Eremit (*Osmoderma eremita*) (prioritäre Art) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche sowie der Erhaltung wertvoller Gewässerstrukturen wie Kies-, Sand- und Schlammbänke
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und der Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften sowie der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse und als Lebensraum für den Eremit
- der Förderung strukturreicher Waldränder im Grenzbereich zu den Hochflächen
- der an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen, extensiven Bewirtschaftung der vorhandenen Talwiesen sowie der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
- der Erhaltung von Quartieren verschiedener Fledermausarten, die aufgrund der Individuenzahlen eine sehr hohe Bedeutung besitzen, so z. B. der Heynitzstollen in Miltitz und das ehemalige Schönbergische Kalkwerk westlich Blankenstein als wichtige Winterquartiere der Kleinen Hufeisennase und des Großen Mausohrs
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-172** EU-Nummer: **(SCI 4947-302)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Wälder am Landberg**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Wälder am Landberg" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung des ausgedehnten Waldgebietes am Landberg am Nordrand des Tharandter Waldes im unteren Osterzgebirge mit bodensauren und mesophilen, stellenweise altholz- und höhlenreichen Buchen(misch)wäldern sowie kleineren Bachläufen und Erlen-Eschenauenwaldresten.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
  - Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
  - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur des bedeutendsten Laubwaldkomplexes der Hochfläche des Tharandter Waldes unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums sowie struktureicher Waldränder
  - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-173** EU-Nummer: **(SCI 5049-305)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Barockgarten Großsedlitz**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Barockgarten Großsedlitz" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung der waldartigen Bereiche innerhalb der Parkanlage Großsedlitz bei Dresden mit artenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern und Resten ehemaliger Parkgestaltung sowie der nördlich gelegenen naturnah bewaldeten Elbtalhänge.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)

- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) (prioritäre Art), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung gut ausgeprägter, alt- und totholzreicher, partiell lichter Eichen-Hainbuchenwälder sowie kleinflächiger Schlucht- und Hangmischwälder, die wichtiger Lebensraum für Eremit und Hirschkäfer sind und mehreren Fledermausarten als Nahrungshabitat dienen

- der Förderung strukturreicher Waldränder im Grenzbereich zu den landwirtschaftlichen Flächen

- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-174** EU-Nummer: **(SCI 5248-305)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Georgenfelder Hochmoor**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Georgenfelder Hochmoor" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung eines bedeutenden Hochmoores in den Kammlagen des Osterzgebirges, umgeben von Borstgrasrasen, Bergkiefern- und Fichtenmoorwäldern im Übergang zu Bergland-Fichtenwäldern sowie der charakteristischen Hochflächen-Steinrückenlandschaft mit Berg-Mähwiesen einschließlich der für das Gebiet typischen Flora und Fauna.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Dystrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
  - Artenreichen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230\*)
  - Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520)
  - Lebenden Hochmoore (prioritärer Lebensraumtyp 7110\*)
  - Regenerierbaren Hochmoore (Lebensraumtyp 7120)
  - Bergkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D3\*)
  - Fichten-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D4\*)
  - Montanen Fichtenwälder (Lebensraumtyp 9410)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung und zielgerichteten Wiederherstellung eines ausgeglichenen hydrologischen Regimes des einzigen größeren Kammhochmoores des Osterzgebirges
  - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten eigendynamischen Entwicklung der Hochmoorbereiche
  - der Erhaltung und zielgerichteten Pflege der traditionellen Steinrückenlandschaft mit über Jahrhunderte gewachsenen Lesesteinanhäufungen, artenreichen Berg-Mähwiesen und gut ausgeprägten Borstgrasrasen
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der bedeutenden Bergwiesen und Borstgrasrasen über extensive Bewirtschaftung in regelmäßigen standorts- und wiesentypspezifischen Zyklen sowie zu räumlich und zeitlich gestaffelten Terminen
  - der Vermeidung bzw. Verminderung anthropogener Beeinträchtigungen des Hochmoores vor allem durch touristische Aktivitäten sofern sie im Widerspruch zu Natura2000-Belangen stehen.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-175** EU-Nummer: **(SCI 5147-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Pöbelbachtal und Hofehübel**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Pöbelbachtal und Hofehübel" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung eines montanen Hainsimsen-Buchenwaldes mit Fichten und Tannen auf dem landschaftlich exponierten Hofehübel im oberen Osterzgebirge sowie Bergwiesen, naturnahe Laubwaldreste und dem weitgehend unverbauten Bachlauf im nördlich anschließenden Pöbelbachtal.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
  - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
  - Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520)
  - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
  - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Buchenwaldbereiche unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
  - der Förderung der Weiß-Tanne, wobei ein großer, überwiegend an einem ostexponierten Hang stockender Tannen-Fichten-Buchenwald mit sehr wertvollem Altholzbestand und eingestreuten Alttannen besonderer Beachtung bedarf
  - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der Bergwiesen über extensive Bewirtschaftung in regelmäßigen standorts- und wiesentypspezifischen Zyklen sowie zu räumlich und zeitlich gestaffelten Terminen
  - der Erhaltung des weitgehend unverbauten Bachlaufs des Pöbelbaches, u. a. als Lebensraum für den Fischotter.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-176** EU-Nummer: **(SCI 5248-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Bergwiesen um Schellerhau und Altenberg**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Bergwiesen um Schellerhau und Altenberg" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung größerer Wiesenkomplexe auf nährstoffarmen, bodensauren Standorten um die Ortschaften Schellerhau und Altenberg im oberen Osterzgebirge mit artenreichen Bergwiesen, relativ großflächigen Borstgrasrasen, Nasswiesen, sumpfigen Bereichen, Nieder- und Zwischenmoorflächen sowie Moorwäldern in mosaikartiger Verflechtung.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Trocken Heiden (Lebensraumtyp 4030)
  - Artenreichen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230\*)
  - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
  - Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520)
  - Übergangs- und Schwinggrasmoore (Lebensraumtyp 7140)
  - Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1\*)
  - Fichten-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D4\*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der bedeutenden Bergwiesen und Borstgrasrasen über extensive Bewirtschaftung in regelmäßigen standorts- und wiesentypspezifischen Zyklen sowie zu räumlich und zeitlich gestaffelten Terminen
  - Vermeidung qualitativer und quantitativer anthropogener Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes als Voraussetzung für die Erhaltung der Feuchtlebensräume, wie der moorigen Schlenken, der Kleinseggen-Wollgras- bzw. Binsensümpfe und Nasswiesen sowie der oligotrophen bis mesotrophen Kleingewässer
  - der Beendigung von Abwassereinleitungen in Bereiche der Weißeritzwiesen Schellerhau
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung des mit Gräben durchzogenen Birken- und Fichtenwaldes auf moorigem Standort zu den entsprechenden Moorwaldtypen
  - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
  - der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-177** EU-Nummer: **(SCI 5148-303)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Bergwiesen bei Dönschten**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Bergwiesen bei Dönschten" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung der charakteristischen, kleinstrukturierten Steinrückenlandschaft an einem südexponierten Steilhang des oberen Osterzgebirges mit Grünlandkomplexen trockener, mittlerer und feuchter Standorte, Hochstaudenfluren, sumpfigen Bereichen und Feldgehölzen.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Artenreichen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230\*)
  - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
  - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
  - Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der Berg- und Frischwiesen sowie kleinflächigen Borstgrasrasen über extensive Bewirtschaftung in regelmäßigen standorts- und wiesentypspezifischen Zyklen sowie zu räumlich und zeitlich gestaffelten Terminen
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der traditionellen Steinrückenlandschaft mit über Jahrhunderte entstandenen Lesesteinhaufen einschließlich ihrer wertvollen Flora und Fauna
  - der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-178** EU-Nummer: **(SCI 5148-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Luchberggebiet**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Luchberggebiet" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung einer weithin sichtbaren Basaltkuppe des Unteren Osterzgebirges mit naturnahen, teilweise blockreichen Laubmischwaldbeständen und artenreichen Grünlandbereichen sowie eines weiteren, nordöstlich des Luchberges gelegenen naturnahen Laubmischwaldbestandes.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520)
- Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums sowie strukturreicher Waldränder im Grenzbereich zum Offenland
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der extensiven, an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen Bewirtschaftung der kleinflächigen, aber wertvollen artenreichen Wiesengesellschaften insbesondere am südexponierten Wiesenhang mit Ausbildung als magere Frischwiese mit Übergängen zu Bergwiesen bzw. zu Halbtrockenrasen
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-179** EU-Nummer: **(SCI 5048-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Lockwitzgrund und Wilisch**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Lockwitzgrund und Wilisch" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung einer von vielfältigen und naturnahen Laubwaldbeständen, offenen Felsbildungen und im Norden auch Streuobstwiesen umgebenen Tallandschaft mit weitgehend unverbautem Bachlauf in zwei getrennten Teilbereichen des Tal des Lockwitzbaches sowie seiner Zuflüsse Wilischbach und Hirschbach.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) (prioritäre Art) und Schwarzblauer Bläuling (*Maculinea nausithous*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und der Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der naturnahen Laubmischwälder, insbesondere der bedeutenden strukturreichen Eichen-Hainbuchenwälder in ihrer engen Verzahnung mit anderen Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums sowie strukturreicher Waldränder
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Erhaltung bzw. zielgerichteten Wiederherstellung artenreicher magerer Frischwiesen und Auenwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung (z. B. mit spätem Mahdtermin ausgewählter Flächen bzw. einer jahrweise alternierenden Mahd von Teilflächen sowie eines Anteils an zeitweise ungemähten Flächen) u. a. zur Sicherung des Lebensraums für Bläulinge
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-180** EU-Nummer: **(SCI 5049-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Meuschaer Höhe**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Meuschaer Höhe" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung eines strukturreichen südwestlich exponierten Bereiches mit trockenem Grasland, Frischwiesen und Streuobstwiesen sowie naturnahen, teilweise felsdurchragten Waldflächen in ostexponierter Steillage eines Kerbtals am Rande des Dresdener Elbtalgebietes.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
  - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
  - Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (Lebensraumtyp 8220)
  - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Schwarzblauer Bläuling (*Maculinea nausithous*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitats.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung und partiell Wiederherstellung der wertvollen Offenlandflächen mit teilweise gut ausgebildeten Trockenrasen bzw. mageren Glatthaferwiesen über mosaikartige, an das Arteninventar angepasste, extensive Bewirtschaftung, die zu einem zielgerichteten Nährstoffaustrag führt
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der kleinflächigen, sehr wertvollen Waldbereiche beispielsweise mit Vorkommen des thermophilen Elsbeeren-Hainbuchen-Traubeneichenwaldes als in Sachsen extrem seltener Ausprägung der Eichen-Hainbuchenwälder im Kontakt mit thermophilen Gebüsch- und Saumgesellschaften, unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
  - der unbeeinträchtigten, störungsfreien Erhaltung der Felsbildungen (Pläner und Granit) mit thermophiler Flora in den ostexponierten felsigen Bereichen
  - der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-181** EU-Nummer: **(SCI 5049-304)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Bahrebachtal**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Bahrebachtal" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung großflächiger wertvoller Biotopkomplexe in einem engen, reich strukturierten und unzerschnittenen Talbereich des Unteren Osterzgebirges mit naturnahem unverbauten Bachlauf, dicht bewaldeten Hängen mit Felsbildungen im Norden und einem offenen Landschaftscharakter mit Wechsel von Wald und Grünland im Süden.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzlauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) und Westgroppe (*Cottus gobio*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche sowie der Erhaltung wertvoller Gewässerstrukturen wie Kies-, Sand- und Schlammflächen
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Bahrebaches einschließlich Nebenbächen und der Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Beachtung der zum Teil noch erkennbaren und partiell wieder aufzunehmenden traditionellen nieder- und mittelwaldartigen Nutzungen
- der Förderung des Alt- und Totholzreichtums sowie strukturreicher Waldränder im Grenzbereich zu den Hochflächen
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse
- der Erhaltung der durch Feldgehölze, Hecken und Steinrücken reich strukturierten Offenlandschaft im südlichen Gebietsteil mit ihrer historisch gewachsenen Wald-/Offenlandverteilung
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der vor allem im südlichen Teil auftretenden, mageren submontanen Frischwiesen mit Übergängen zu Bergwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgehung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-182** EU-Nummer: **(SCI 5049-302)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Gottleubatal und angrenzende Laubwälder**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Gottleubatal und angrenzende Laubwälder" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung des strukturreichen Tales der Gottleuba und mehrerer Seitentäler vom oberen Osterzgebirge bis zum Elbtal, geprägt durch naturnahe Fließgewässer mit begleitenden Auwaldresten, extensiv genutzte Talauen sowie überwiegend bewaldete Hangbereiche mit naturnahen Laubwaldgesellschaften unterschiedlicher Ausprägung und vielgestaltigen Felsformationen. Das Gebiet ist als Jagdhabitat der bundesweit größten Wochenstube der Kleinen Hufeisennase einzustufen.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Kalktuffquellen (prioritärer Lebensraumtyp 7220\*)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Höhlen (Lebensraumtyp 8310)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Luchs (*Lynx lynx*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Westgroppe (*Cottus gobio*) und Schwarzblauer Bläuling (*Maculinea nausithous*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der Laubmischwälder und weiterer Gehölzstrukturen, insbesondere der Vorkommen von Eichen-Hainbuchenwäldern, Hainsimsen-Buchen(misch)wäldern sowie der Schlucht- und Schatthangwälder
- der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur sowie Förderung strukturreicher Waldränder
- der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Wald- und Felsbereiche
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik der Gottleuba, ihrer Nebenbäche und Quellbereiche als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche sowie der Erhaltung wertvoller Gewässerstrukturen wie Kies-, Sand- und Schlammabänke
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und der Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung des hydrologischen Regimes und der natürlichen Strukturen der Quellbereiche auf teilweise basenreichen Böden, so der in Sachsen extrem seltenen, nur andeutungsweise ausgeprägten Kalktuffquelle
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen teilweise in thermophiler Ausbildung bzw. in Übergängen zu Halbtrockenrasen sowie der extensiv genutzten Auenwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung, u.a. als Lebensraum des Schwarzblauen Bläulings

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Bestandteil eines Wanderkorridors für gefährdete Säugetierarten im Bereich Osterzgebirge Sächsische Schweiz
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-183** EU-Nummer: **(SCI 5149-302)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Feuchtgebiete am Brand**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Feuchtgebiete am Brand" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung mehrerer Teilflächen eines Waldgebietes mit kleinen Zwischenmooren, Moorgewässern und vermoorten Gewässerbereichen sowie im südlichen Teil der Feuchtwiesen, Sumpfwälder und des naturnahen Bachlaufes.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
  - Dystrophen Gewässer (Lebensraumtyp 3160)
  - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
  - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
  - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
  - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
  - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und als Irrgast Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der im Naturraum außerordentlich seltenen, strukturreichen Übergangsmoorbereiche mit kleinen Zwischenmooren und vermoorten Gewässerrandbereichen (Kochenmoor im Norden sowie Moorteich im Osten) sowie Sumpfwäldern am Buschbach als Lebensraum für moortypische, gefährdete Pflanzen- und Tierarten, wie Sonnentau, Große Moosjungfer und Kreuzotter
  - der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung, wobei z. B. Kalkungseinflüsse auf organische Nässtandorte strikt auszuschließen sind
  - der Erhaltung der gut ausgebildeten Feuchtwiesenkomplexe über mosaikartige, extensive Nutzung und Pflege
  - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
  - der Erhaltung und örtliche Revitalisierung der naturnahen Bäche mit ihrer natürlichen Dynamik im Abflussgeschehen sowie in der Gewässer- und Uferstruktur einschließlich der Überflutung auf geeigneten Flächen und damit Förderung naturnaher Gewässerstrukturen und autotypischer Lebensräume
  - der Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern, sowie abgeschnittener Seitenarme von Bächen, von Gräben und Tümpeln sowie Quellbereichen.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-184** EU-Nummer: **(SCI 5050-304)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Bielatal**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Bielatal" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung des tief eingeschnittenen, überwiegend bewaldeten Trogtales der von Tschechien kommenden Biela, welches vom weitgehend unverbauten Bachlauf, Hangwaldresten sowie den markanten Felsformationen aus Elbsandstein mit zahlreichen Höhlen geprägt ist.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Trockenen Heiden (Lebensraumtyp 4030)
- Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Höhlen (Lebensraumtyp 8310)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Luchs (*Lynx lynx*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) und Prächtiger Dünnpilz (*Trichomanes speciosum*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften sowie der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Erhaltung bzw. in dafür geeigneten Abschnitten die Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik und damit Förderung naturnaher Gewässerstrukturen und autotypischer Lebensräume
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Biela und der Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung und Ausprägung des Ruhecharakters des Gebietes
- der Lenkung der Erholungsnutzungen zur Minimierung von Störungen natürlicher Lebensräume sowie von Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-185** EU-Nummer: **(SCI 5050-303)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Tafelberge und Felsreviere der linkselbischen Sächsischen Schweiz**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Tafelberge und Felsreviere der linkselbischen Sächsischen Schweiz" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung eines Ausschnitts einer mitteleuropäisch bedeutsamen, in ihrer Ausdehnung und in ihrem Formenreichtum einmaligen Felslandschaft (Elbsandsteingebirge) mit Sandstein-Tafelbergen und Sandstein-Felsgebieten, jeweils mit Kiefern-Riffwald, vegetationsfreien senkrechten Felswänden, Höhlen, ehemaligen Bergwerksstollen sowie stellenweise Buchen- und Eichenmischwäldern.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Trocken Heiden (Lebensraumtyp 4030)
  - Artenreichen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230\*)
  - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
  - Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
  - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
  - Silikatfelsen mit Pioniervvegetation (Lebensraumtyp 8230)
  - Höhlen (Lebensraumtyp 8310)
  - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
  - Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Luchs (*Lynx lynx*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften sowie der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse
  - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
  - Erhaltung und Ausprägung des Ruhecharakters des Gebietes.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-188** EU-Nummer: **(SCI 4945-302)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Pitzschebachtal**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Pitzschebachtal" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung des inmitten eines größeren Waldgebietes gelegenen, relativ flach eingeschnittenen Kerbsohlentales des Pitzschebaches und seiner Zuflüsse bis zur Mündung in die Freiburger Mulde, das durch den naturnahen, unverbauten Bachlauf mit stellenweise gut ausgebildeten Auwaldresten und größere Laubwaldbereiche geprägt ist.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Westgroppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-189** EU-Nummer: **(SCI 4645-302)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Separate Fledermausquartiere im Großraum Dresden + Nachmeldung**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Separate Fledermausquartiere im Großraum Dresden" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung der Wochenstuben, Winterquartiere und Nahrungshabitate verschiedener Fledermausarten. Die Meldung umfasst punktuelle bzw. kleinflächige Quartiere in den Orten Bad Gottleuba (Heizungskeller des Klinikanatoriums und Hangplätze in Heizungskanälen), Berggießhübel (Gewölbe und Kellerbereich im Kneippbad Felsenburg und Hangplätze zwischen Gebäude und anstehendem Fels), Berggießhübel (Tiefer Hammerzechen Stollen), Borna (Stollen im Kalkwerk), Cotta (Dachboden und Teile von Magazin 3 einer städtischen Villa), Doberzeit (Stollen im Steinbruch Alte Poste), Friedrichswalde-Ottendorf (Dachboden des ehemaligen Rittergutes), Gauernitz (Dachbodenteile von Haupt- und Nebengebäude des ehemaligen Rittergutes), Glashütte (abgetrennter Teil des Dachbodens im Ärztehaus), Königstein (Wasserstollen), Leuben (Dachböden im Schiff und Raum hinter der Orgel in der Kirche), Maxen (Keller und Heizungsraum im Caritas-Heim St. Josef), Meißen (stillgelegter Werksteil der Fa. Rath), Miltitz (Dachböden im Rittergut), Pillnitz (Dachböden des Bergpalais), Rehefeld-Zaunhaus (ehemaliges Kalkwerk am Gießhübel), Rothschnberg (Dachböden oberhalb der Kapelle und im Nordwestflügel sowie Keller des Schlosses), Sebnitz (Dachboden im Haus 1 des Goethe-Gymnasiums), Siebeneichen (Dachboden und ehemaliger Heizungskeller im Schloss) und Strehla (Gewölbekeller im Schloss).
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug, Zuflucht und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume sowie der Fledermausquartiere und Populationen der Fledermäuse im Gebiet zu, insbesondere
  - der Erhaltung von Wochenstuben und Winterquartieren verschiedener Fledermausarten, die aufgrund der Individuenzahlen z. T. deutschlandweite Bedeutung besitzen, so z. B. in Bad Gottleuba der deutschlandweit größten Wochenstube der Kleinen Hufeisennase, von deren deutschen Gesamtbestand sich ca. 50 % in Sachsen befinden
  - dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung aller fledermausrelevanten Parameter der Wochenstuben, Winter- und Zwischenquartiere, insbesondere der Erhalt von Ein- und Ausflughöffnungen und -bahnen, des charakteristischen Mikroklimas, der charakteristischen Belichtungsverhältnisse, des Hangplatz- und Spaltenreichtums sowie dem Verzicht auf den Einsatz säugetiertoxischer Mittel (z. B. Holzschutzmittel) in den Quartieren und in Quartiernähe
  - dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung der Quartierfunktion, insbesondere als Fortpflanzungsquartier und/oder als Überwinterungsquartier und /oder als Zwischenquartier mit intraspezifischer Kommunikationsfunktion ("Nachrichtenbörse"), insbesondere durch den Erhalt oder die Wiederherstellung der weitestgehend störungsfreien Quartiernutzung durch die Fledermäuse, z. B. durch das grundsätzliche Verbot von störenden Begehungen, durch das Verbot von Rauch- und Wärmeentwicklung (Fackeln, offenes Feuer, Rauchwaren, Kerzen, Körperwärme der Besucher u. a.), durch das Verbot von Lärm (insbesondere in den Winterquartieren) sowie durch Schutzmaßnahmen am und im Quartier vor Prädatoren
  - dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung aller anderen, auch außerhalb der Gebiete gelegenen fledermausrelevanten Habitate (z. B. für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug, Zuflucht und Überwinterung) zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Fledermauspopulationen
  - dem Erhalt bzw. der Förderung unzerschnittener Flugkorridore zwischen den einzelnen Habitaten entsprechend des Kohärenzgedanken der RL 92/43/EWG
  - dem Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden in den Quartieren und in Quartiernähe sowie dem weitestgehenden Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden in den Nahrungshabitaten.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-192** EU-Nummer: **(SCI 4544-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Elbtalhänge Burckhardshof**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Elbtalhänge Burckhardshof" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung der galerieartigen, naturnahen Hang-Leitenwälder, gesäumt von mesophilem Grünland, welche den steilen Abfall der Dahleener Heide zum Elbtal hin prägen.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
  - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur Hangwälder, die überwiegend mit Eichen-Hainbuchen- und Birken-Eichenbeständen bestockt sind, als einzigartige Ausprägung an der Auenkante der Elbe
  - der besonderen Förderung des Alt- und Totholzreichtums
  - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-201** EU-Nummer: **(SCI 4543-303)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Dahle und Tauschke**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Dahle und Tauschke" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung eines typisch ausgeprägten, strukturreichen Bachsystems im unteren Hügelland mit begleitenden Uferstaudenfluren und Auwaldgesellschaften, Teichen mit Verlandungsvegetation sowie kleinflächig Pfeifengraswiesen.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Artenreichen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230\*)
- Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91EO\*)
- Hartholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91FO)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietsystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) (prioritäre Art), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
- der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
- der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
- der Erhaltung der Erlenbrüche, Sumpfwälder und Feuchtgebüsche um die Teiche
- der Erhaltung der Alteichen an Teichufern und Wegen und der zielgerichteten Förderung einer ausgeglichenen Altersstruktur unter den Solitäreichen zur Absicherung der Habitatkontinuität für den Eremiten (prioritäre Art, bedeutsames Vorkommen)
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Erhaltung und Pflege der Nieder- und Zwischenmoorstandorte, Borstgrasrasen, Binsen- und Seggenrieder, Nass-, Feucht- und Frischwiesen, Quellfluren sowie kleinflächig vorkommenden Sandmagerrasen über an das Arteninventar angepasste, geeignete extensive Bewirtschaftungsformen

- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-204** EU-Nummer: **(SCI 4644-302)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Döllnitz und Mutzschener Wasser**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Döllnitz und Mutzschener Wasser" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung eines collinen Bachsystems zwischen Elbe und Mulde, das unter dem Aspekt der Kohärenz und als Ausbreitungskorridor von besonderer Bedeutung ist und mit seinen naturnahen Bachabschnitten, verschiedenen Feuchtlebensräumen in den Auen, daran angrenzenden naturnahen Laubwäldern sowie Frischwiesenbereichen strukturreiche Ausprägungen besitzt.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Artenreichen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230\*)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
- Hartholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Eremit (*Osmoderma eremita*) (prioritäre Art) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher, auentypischer Lebensräume und der Sicherung von Retentionsräumen
- der Erhaltung und Pflege der großflächigen Feuchtlebensraumkomplexe in der Aue, die sich aus Teichen mit ausgedehnter Verlandungsvegetation, Sumpfwäldern, Feuchtgebüsch, Quellfluren, Binsen- und Seggenriedern sowie Nass-, Feucht- und Frischwiesen zusammensetzen
- der an das Arteninventar angepassten, extensiven und mosaikartigen Bewirtschaftung der Grünländer verschiedener Ausprägung, wie z. B. der mageren Frischwiesen, Silikatmagerrasen und Borstgrasrasen
- der Vermeidung bzw. Zurückdrängung der ackerbaulichen Nutzung in den Auenbereichen zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung, wobei besonderes Augenmerk auf die ackerbaulich genutzten Bereiche zu legen ist
- der Erhaltung alter Streuobstbestände als Lebensraum des Eremiten (prioritäre Art) und ihrer langfristigen Bestandssicherung durch Nachpflanzung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-207** EU-Nummer: **(SCI 4745-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Dolomitgebiet Ostrau und Jahnatal**

Gebietscharakteristik:

Gebietsspezifische Erhaltungsziele nach Artikel 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) für den sächsischen Gebietsvorschlag gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 207:

Dolomitgebiet Ostrau und Jahnatal (pSCI 4745-301)

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Dolomitgebiet Ostrau und Jahnatal" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung eines der wenigen bedeutenderen sächsischen Vorkommen von Kalkgestein mit seltenen basiphilen Pflanzenarten im Bereich eines ehemaligen Abbaugebietes (Plattendolomit) mit alten offenen Bruchwänden und Halden, die teilweise von Schatthang- und Eichen-Hainbuchenwald besiedelt sind sowie des Jahnatales und seiner Seitentäler mit naturnahen Bachläufen und in Hangbereichen mit Eichen-Hainbuchenwäldern. Im Gebiet befindet sich eines der bedeutendsten sächsischen Fledermaus-Winterquartiere.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Basiphilen Pionierrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6110\*)
- Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8210)
- Stemmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91EO\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik der Jahna sowie des Schweimnitzbachs und des Birmenitzer Dorfbachs als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums der Gewässerökosysteme und ihrer Auenbereiche z. B. mit bachbegleitenden Uferstaudenfluren und Erlen- und Weidenbeständen
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und der Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung von naturnahen Gewässerzoozönosen, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
- der Erhaltung der vorhandenen Dolomit-Aufschlüsse (zwei der wenigen sächsischen Vorkommen) mit Felssrasen und besonnten Felsspalten durch geeignete Pflege
- der an das Arteninventar angepassten, extensiven und mosaikartigen Bewirtschaftung der mageren Frischwiesen mit ausgeprägten Übergängen zu Halbtrockenrasen
- der Erhaltung und Pflege der Streuobstbestände
- der Bestandssicherung und zielgerichteten Förderung der für Sachsen seltenen Vorkommen basiphiler Pflanzenarten
- der Erhaltung ungestörter Fledermaus-Winterquartiere mit der Gewährleistung ihres charakteristischen Mikroklimas, Erhalt des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums sowie der Erhaltung bzw. Förderung alt- und totholzreicher Wälder mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen und natürlichen Spaltenquartieren (z.B. abstehende Rinde) als Sommerlebensraum und als Jagdhabitat der verschiedenen Fledermaus-Arten.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen

und zu übersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-237** EU-Nummer: **(SCI 4842-302)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung eines überregional bedeutsamen großflächigen Systems strukturreicher Zuflüsse, Nebenbäche und colliner Flusstalabschnitte der Freiburger und Zwickauer Mulde mit überwiegend naturnaher Fließgewässerdynamik, einschließlich naturnaher Auen mit ihren naturraumtypischen, funktional zusammenhängenden, reich strukturierten Lebensraumkomplexen sowie den daran anschließenden teilweise sehr steilen Talhängen mit wechselnden Expositionen, die durch verschiedene, naturnahe Waldgesellschaften geprägt sind. Das Gebiet weist eine besondere Bedeutung für die Kohärenz auf, schließt aber auch mehrere strukturreiche, unverbaute Seitentälchen, z. B. Schanzen- und Görnitzbachtal, Auen- und Staupenbachtal, Scheer- und Zweiniger Grund mit ein.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Flüsse mit Schlammhängen (Lebensraumtyp 3270)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91EO\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Westgroppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der naturnahen Gewässerstrukturen wie Schotter-, Kies- und Schlammhängen, Kolke, Steilabbrüche, Altwässer und Uferstaudenfluren sowie des Artenreichtums des Gewässerökosystems
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung und auf geeigneten Flächen der Initialisierung natürlicher, auendynamischer Prozesse (Überflutungsdynamik) zur Förderung autotypischer Lebensräume, insbesondere der Schotter- Kiesbänke- und Sandablagerungen sowie der Bachauen-Erlen-Eschenwälder und Auengebüsche, die neben den Gewässern ein wichtiger Bestandteil des Lebensraumes der vorhandenen stabilen Biberpopulation sind
- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Laubmischwälder an den Talhängen und in den Seitentälern
- der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Wälder und der Felsbereiche
- der an das Arteninventar angepassten, extensiven, mosaikartigen Bewirtschaftung der Offenlandbereiche, z. B.

der Binsen- und Quellfluren, Streuobstbestände und Grünlandflächen insbesondere mit Frisch- und Feuchtwiesen.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-252** EU-Nummer: **(SCI 4945-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Oberes Freiburger Muldetal**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Oberes Freiburger Muldetal" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung einer reich strukturierten Tales mit teilweise mäandrierendem Flusslauf mit wechselnder Exposition und stellenweise Engtalcharakter, an dessen Hängen u. a. verschiedene Waldgesellschaften der montanen bis collinen Stufe und bedeutende Flächen mit Schwermetallvegetation vorkommen.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
  - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
  - Trocken Heiden (Lebensraumtyp 4030)
  - Schwermetallrasen (Lebensraumtyp 6130)
  - Artenreichen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230\*)
  - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
  - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
  - Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520)
  - Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
  - Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (Lebensraumtyp 8220)
  - Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
  - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
  - Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
  - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
  - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
  - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
  - Erlen-Eschen- und Weichholzlauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Westgroppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und Schwarzblauer Bläuling (*Maculinea nausithous*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung der hohen Gewässergüte im Oberlauf bzw. der Verminderung von Beeinträchtigungen der Wasserqualität im Mittel- und Unterlauf als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der bedeutenden Fischpopulationen
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher, auentypischer Lebensräume und der Sicherung von Retentionsräumen
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften sowie der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse
  - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
  - der Erhaltung der bedeutenden Vorkommen der in Sachsen sehr seltenen Schwermetallvegetation im Abschnitt Muldenhütten bis Halsbrücke
  - der Erhaltung und Pflege der Offenlandbereiche mit Bergwiesen, mageren Frischwiesen und kleinflächig Borstgrasrasen sowie dem Nass- und Feuchtgrünland der Auen über an dort vorkommenden Arten (z. B.

Bläulinge) angepasste, extensive, mosaikartig angewandete Bewirtschaftungsmethoden.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-253** EU-Nummer: **(SCI 5247-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Buchenwälder bei Rechenberg-Holzau**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Buchenwälder bei Rechenberg-Holzau" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung bodensaurer montaner Buchenwälder unterschiedlicher Ausbildung an den verschiedenen exponierten Gneishängen des oberen Freiburger Muldetals und der darin eingebetteten kleinen Bachtälchen mit Felsbildungen und Blockhalden.

2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Erlen-Eschen- und Weichholzlauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Erhaltung und Förderung des Strukturreichtums der naturnahen Bäche und Quellbereiche sowie der bachbegleitenden Erlen-Eschen-Wälder.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-254** EU-Nummer: **(SCI 4946-301)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Bobritzschtal**

Gebietscharakteristik:

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Bobritzschtal" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung einer naturnahen, stark mäandrierenden Tallandschaft des unteren Berglandes, die sich durch wechselnde Expositionen, teilweise Engtalcharakter sowie überwiegend verkehrswegfreie, siedlungsarme Bereiche auszeichnet und mehrere strukturreiche, unverbaute Seitentälchen besitzt.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
  - Artenreichen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230\*)
  - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
  - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
  - Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520)
  - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
  - Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
  - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
  - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
  - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
  - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Westgroppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik der Bobritzsch und der Seitentälchen als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung seiner hohen Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der bedeutenden Fischpopulationen
  - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher, auentypischer Lebensräume und der Sicherung von Retentionsräumen
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
  - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
  - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen sowie der kleinflächigen Borstgrasrasen und Bergwiesen an den Hängen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
  - der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Gebietsnummer: **FFH-272** EU-Nummer: **(SCI 4946-302)** Managementplan vorhanden

Gebietsname: **Separate Fledermausquartiere im Raum Chemnitz und Freiberg**

Gebietscharakteristik:

Gebietsspezifische Erhaltungsziele

nach Artikel 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) für den sächsischen Gebietsvorschlag gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 272:

Separate Fledermausquartiere im Raum Chemnitz und Freiberg (pSCI 4946-302)

Neben den allgemeineren Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI "Separate Fledermausquartiere im Raum Chemnitz und Freiberg" insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung der Wochenstuben und Winterquartiere verschiedener Fledermausarten. Die Meldung umfasst punktuelle bzw. kleinflächige Fledermaus-Quartiere in den Orten Chemnitz (Stollen im Schönherrpark), Chemnitz-Rabenstein (Felsendome), Flöha-Schweddey (Schweddenlöcher), Linda (Thelersberger Stollen), Neukirchen (Ritterguts Keller), Niederreinsberg (Alter Gutskeiler), Oederan (Turmkuppel und Dachboden der Kirche) und Waidenburg (Gruft des Mausoleums im Grünfelder Park).
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
  - Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (Lebensraumtyp 8220) - an den Felsendomen bei Chemnitz-Rabenstein einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug, Zuflucht und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume sowie der Fledermausquartiere und Populationen der Fledermäuse im Gebiet zu, insbesondere
  - dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung aller fledermausrelevanten Parameter der Wochenstuben, Winter- und Zwischenquartiere, insbesondere der Erhalt von Ein- und Ausflughöffnungen und -bahnen, des charakteristischen Mikroklimas, der charakteristischen Belichtungsverhältnisse, des Hangplatz- und Spaltenreichtums sowie dem Verzicht auf den Einsatz säugetiertoxischer Mittel (z. B. Holzschutzmittel) in den Quartieren und in Quartiernähe
  - dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung der Quartierfunktion, insbesondere als Fortpflanzungsquartier und/oder als Überwinterungsquartier und /oder als Zwischenquartier mit intraspezifischer Kommunikationsfunktion ("Nachrichtenbörse"), insbesondere durch den Erhalt oder die Wiederherstellung der weitestgehend störungsfreien Quartiernutzung durch die Fledermäuse, z. B. durch das grundsätzliche Verbot von störenden Begehungen, durch das Verbot von Rauch- und Wärmeentwicklung (Fackeln, offenes Feuer, Rauchwaren, Kerzen, Körperwärme der Besucher u. a.), durch das Verbot von Lärm (insbesondere in den Winterquartieren) sowie durch Schutzmaßnahmen am und im Quartier vor Prädatoren
  - dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung aller anderen, auch außerhalb der Gebiete gelegenen fledermausrelevanten Habitate (z. B. für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug, Zuflucht und Überwinterung) zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Fledermauspopulationen
  - dem Erhalt bzw. der Förderung unzerschnittener Flugkorridore zwischen den einzelnen Habitaten entsprechend des Kohärenzgedanken der RL 92/43/EWG
  - dem Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden in den Quartieren und in Quartiernähe sowie dem weitestgehenden Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden in den Nahrungshabitaten.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI!) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.